

RDV

Zeitschrift für Datenschutz
und Digitalisierung

Recht der Datenverarbeitung

Herausgeber

Prof. Dr. Rolf Schwartmann
Andreas Jaspers
Prof. Dr. Gregor Thüsing

Ehrenherausgeber

Prof. Peter Gola

in Kooperation mit

Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit (GDD) e.V.

Praxisbeirat

Dr. Peter Allgayer
Kristin Benedikt
Dr. Stefan Brink
Paula Cipierre
Monish Darda
Dr. Jens Eckhardt
Thomas Fuchs
Prof. Dr. Bernd Grzeszick
Dr. h.c. Marit Hansen
Markus Hartmann
Prof. Dr. Christian-Henner Hentsch
Prof. Dr. Herwig Hofmann
Dr. Marek Jansen
Prof. Dr. Tobias Keber
Prof. Ulrich Kelber
Prof. Dr. Martin Kessen
Dr. Kevin Leibold
Thomas Müthlein
Prof. Dr. Boris P. Paal
Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst
Yvette Reif
Frederick Richter
Steve Ritter
Maria Christina Rost
Prof. Dr. Frauke Rostalski
Prof. Dr. Prof. h.c. Jürgen Taeger †
Rebekka Weiß
Steffen Weiß
Prof. Dr. Christiane Wendehorst
Kai Zenner

Redaktion

Lucia Burkhardt
Moritz Köhler
Eva-Maria Pottkämper

RECHTSPRECHUNG

OLG: Meta darf Social-Media-Daten für KI-Training nutzen

FÜNF MEINUNGSBEITRÄGE: Die „Meta-KI-Entscheidung“ des OLG Köln –
Ein Urteil und fünf Meinungen

SCHWARTMANN/KÖHLER: Der Kölner Vorschlag zum KI-Training –
was sagt Luxemburg?

BRINK: OLG Köln macht sich für KI stark

KEBER: Wer sucht, der findet? – Zur tätigkeitsbezogenen Reduktion des Art. 9 DS-GVO

RODERBURG: Überlegungen zu einer einschränkenden Auslegung des Art. 9 DS-GVO

SOHM: Das Kölner KI-Urteil ist richtig und entscheidend für KI-Innovationen.
Nicht nur für Meta

PAAL: KI-Training mit sensiblen Daten und Art. 9 DS-GVO



Sinnvolle Regulierung statt Kulturkämpfe

Die Debatte um die Regulierung Künstlicher Intelligenz (KI) entwickelt sich zum Kulturkampf. Die Diskussionen um eine Aussetzung des Geltungsbeginns der gerade erst in Kraft getretenen KI-VO reißen nicht ab. Zwischenzeitlich hat sogar Gabriele Mazzini, federführender Autor der KI-VO bei der europäischen Kommission, sein Amt niedergelegt und scharfe Kritik an der Entwicklung der Verordnung geäußert. Aus einem klaren risikobasierten Ansatz sei mit der Zeit ein überkomplexes Regelwerk mit zahlreichen Graubereichen geworden.

Das Europäische Parlament tritt dieser Kritik entgegen: Kai Zenner ist Büroleiter des EU-Parlamentarier Axel Voss. Beide waren maßgeblich an den Verhandlungen zum KI-Gesetz der EU beteiligt, das am 1. August 2024 in Kraft getreten ist. Kürzlich wies Kai Zenner auf einen bemerkenswerten Bericht in „The Economist“ hin. Die Zeitung habe berichtet, dass Präsident Trump eine Kampagne gegen "woke KI" eröffnet hat, die in einer Durchführungsverordnung vom 23. Juli verankert ist, die vorschreibt, dass staatlich beschaffte Chatbots "wahrheitssuchend" und "ideologisch neutral" sein müssen. Dass eine wirksame Regulierung von Künstlicher Intelligenz erforderlich ist, zeigt auch das Beispiel von Adam Raine. Der kalifornische Teenager hat sich im Alter von 16 Jahren umgebracht. ChatGPT, der Chatbot von Open AI soll mit dem Jungen über eine längere Zeit Dialoge über Selbstmord geführt und der Junge eine intensive und verhängnisvolle Beziehung zur Mathematik aufgebaut haben.

Bei der Europäischen Kommission scheint man die Gefahren für die KI-Innovation in Europa trotzdem mehr zu fürchten als ihr disruptives Potenzial: Zuletzt wurde angekündigt, die KI-VO im geplanten Omnibus-Paket schon wieder ändern zu wollen. Das Omnibus-Paket wird aller Voraussicht nach

auch die DS-GVO betreffen. Hier sind allerdings nur punktuelle Änderungen geplant. Daher ist weiter nach geltendem Recht zu beurteilen, ob KI-Unternehmen ihre Modelle mit personenbezogenen Daten trainieren können, ohne gegen die Vorgaben der DS-GVO zu verstoßen.

Das OLG Köln hat diese Frage im Fall von Meta in einem Eilentscheidungsverfahren bejaht. Den ersten Anlauf des Trainings seiner KI mit öffentlich verfügbaren Daten der Nutzer seiner Plattformen hat Meta im vergangenen Jahr noch pausiert, nachdem die zuständige irische Datenschutzbehörde Bedenken geäußert hatte. Im zweiten Anlauf wollte man es mit überarbeitetem Datenschutzkonzept wagen und ließ es auf das Eilverfahren ankommen. Mit Erfolg: Das OLG Köln entschied nach summarischer Prüfung, dass die Verarbeitung der Nutzerdaten aufgrund eines berechtigten Interesse Metas gerechtfertigt ist und dass der Verarbeitung weder Art. 9 Abs. 1 DS-GVO noch Art. 5 Abs. 2 DMA entgegenstehen. Wie der Senat selbst festhielt, wäre eine Klärung dieser Frage durch den Europäischen Gerichtshof sicherlich für alle Seiten wünschenswert. Aufgrund einer prozessualen Besonderheit kann über eine Vorlage indes nicht das OLG Köln entscheiden: Wegen einer Zuständigkeitsänderung in Nordrhein-Westfalen wäre in einem etwaigen Hauptverfahren das OLG Hamm zuständig.

In diesem Sonderheft der RDV ordnen sieben Wissenschaftler und Praktiker mit unterschiedlichen Perspektiven die Entscheidung des OLG Köln ein und bewerten sie. Wir hoffen, dass diese Form der Darstellung unterschiedliche Perspektiven eröffnet und dem Kulturkampf mit sachlichen Argumenten und einer zielführenden Debatte entgegentritt.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann, September 2025

Meta darf Social-Media-Daten für KI-Training nutzen

(OLG Köln, Urteil vom 23. Mai 2025 – 15 UKI 2/25 –)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Nutzer eines sozialen Netzwerks auf der Plattform veröffentlicht haben, zur Entwicklung und Verbesserung von Systemen künstlicher Intelligenz ist zulässig.

Nicht amtlicher Leitsatz

Aus den Gründen:

a) Die Verfügungsbeklagte verstößt durch die Einbringung von Daten aus dem Social Media-Angebot Facebook und dem Social Media-Angebot Instagram in einen einheitlichen Datensatz zum Training ihrer KI nicht gegen ihre Pflichten aus Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 lit b) DMA, da sie diese Daten hierdurch nicht im Rechtssinne "zusammenführt". [...]

b) Der Senat vermag ferner nicht festzustellen, dass die von der Verfügungsbeklagten beabsichtigte und von dem Verfügungskläger angegriffene Verarbeitung personenbezogener Daten nicht rechtmäßig (Art. 5 Abs. 1 lit a) DS-GVO) wäre und damit Datenschutzrecht verletzen würde. [...]

cc) Die von der Verfügungsbeklagten beabsichtigte Datenverarbeitung ist bei summarischer Prüfung [...] rechtmäßig, da sie sich, was entscheidend ist, da andere Rechtsgrundlagen nicht ersichtlich sind, auf den Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f) DS-GVO stützen kann.

aaa) Speziellere, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f) DS-GVO verdrängende Rechtsgrundlagen zum Training von KI mittels Nutzerdaten ergeben sich insbesondere nicht aus der KI-VO (vgl. insoweit Erwägungsgrund 63, S. 3 zur KI-VO; hierzu auch: Schwartmann/Mühlenbeck/Pieper, in: Schwartmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 6 EUV 2016/679, Rn. 288; Schaffland/Holthaus in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO, 2025, Art. 6 EUV 2016/679, Rn. 119a). Auch aus der DS-GVO ergeben sich keine vorrangigen Rechtsgrundlagen. Soweit in der Literatur gelegentlich Art. 6 Abs. 4 DS-GVO für Datenverarbeitungen im Bereich der KI-Trainings herangezogen wird (vgl. die – kritische – Darstellung – bei Schwartmann/Mühlenbeck/Pieper, in: Schwartmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 6 EUV 2016/679, Rn. 307 und Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 2022, Art. 6 Rn. 152), hat sich die Verfügungsbeklagte hierauf bereits nicht berufen. Art. 6 Abs. 4 DS-GVO bietet richtigerweise zudem bereits keinen eigenen Erlaubnistatbestand (so wohl: EuGH, Ur. v. 21.12.2023 – C-667/21 – juris, Rn. 75; aus der Literatur vgl. Schwartmann/Mühlenbeck/Pieper, in: Schwartmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 6 EUV 2016/679, Rn. 239 mit Nachweisen zur Gegenauffassung; Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2024, Art. 6 Rn. 69; Albers/Veit, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK, Datenschutzrecht, 01.02.2025, Art. 6 Rn. 107 f.).

bbb) Bei einer summarischen Prüfung ist die streitgegenständliche Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verfügungsbeklagten erforderlich und überwiegen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht.

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. etwa EuGH, Ur. v. 04.07.2023 – C-252/21 – Rn. 106) ergibt sich folgende Prüfungstrias: Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen.

Auf dieser Grundlage vermag der Senat auf Basis einer summarischen Prüfung nicht festzustellen, dass Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f) DS-GVO die von der Verfügungsbeklagten beabsichtigte Datenverarbeitung nicht zu rechtfertigen vermag.

ccc) Die Verfügungsbeklagte verfolgt mit dem Training einer von ihr entwickelten KI mit den von ihren Nutzern in deren Nutzerkonten veröffentlichten Daten ein berechtigtes Interesse.

(1.) Als berechtigte Interessen kommen neben rechtlichen und ideellen insbesondere auch wirtschaftliche Belange in Betracht (EuGH, Ur. v. 04.10.2024 – C-621/22 –, juris, Rn. 47; Hüger, ZfdR 2024, 263, 272). In seiner Stellungnahme vom 17.12.2024 hat der Ausschuss Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f) DS-GVO auf dieser Basis als taugliche Grundlage angesehen, KI-Modell mit Datensätzen, die personenbezogene Daten enthalten, zu trainieren und hat das entsprechende Interesse damit als berechtigt angesehen. Diese Auffassung hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in der mündlichen Verhandlung am 22.05.2025 geteilt (entsprechend der ganz h.M. so etwa auch: Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17.10.2024, S. 21: "regelmäßig anzunehmen"; Schaffland/Holthaus, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO, 2025, Art. 6 EUV 2016/679, Rn. 119a; Keber, in: Schwartmann u.a., KI-VO – Leitfaden, 2024, 2. Teil, Kapitel 3 Rn. 28; Golland, EuZW 2024, 846, 849; Dieker, ZD 2024, 132, 134).

(2.) Erforderlich ist weiter, dass das Interesse hinreichend klar und präzise formuliert und real und gegenwärtig und nicht bloß spekulativ ist (EuGH, Ur. v. 04.10.2024 – C-621/22 –, juris, Rn. 49).

Diese Voraussetzungen sind auf Basis einer summarischen Prüfung erfüllt.

Die Verfügungsbeklagte hat beschrieben, die Möglichkeiten generativer KI nutzen zu wollen, um einen Gesprächsassistenten bereitzustellen, der etwa Antworten in Echtzeit für Chats, Hilfe bei der Organisation und Planung etwa eines

Urlaubs bis hin zu Hilfen bei der Formulierung von Texten bietet. Hierzu soll die KI an regionale Gepflogenheiten angepasst werden. Zudem sollen Inhalte wie etwa Texte, Bilder und Audios erstellt werden können. Da die Verfügungsbeklagte mit dem entsprechenden Training zeitlich unmittelbar beginnen möchte, ist das entsprechend konkret beschriebene Interesse auch gegenwärtig und nicht bloß spekulativ.

(3.) Damit die Wahrnehmung dieses Interesses eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 UnterAbs. 1 lit. f DS-GVO rechtfertigen kann, ist ferner ist erforderlich, dass die Verfügungsbeklagte allen anderen, ihr obliegenden Pflichten aus der DS-GVO nachkommt (EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-621/22 –, juris, Rn. 50).

Auf solche weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen, die im Rahmen des Trainings von KI-Modellen zu beachten sind (etwa: Grundsatz der Datenrichtigkeit, Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO; Grundsatz der Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 lit b) DS-GVO; Transparenzgrundsatz, Art. 5 Abs. 1 lit a) Var. 3 DS-GVO und Art. 12 ff. DS-GVO; vgl. Paal, ZfDR 2024, 129, 141 ff.), beziehen sich die Angriffe des Verfügungsklägers nicht im Schwerpunkt. Oftmals erscheint eine Beachtung auch noch im Rahmen des Betriebs der KI möglich. Unabhängig von einer Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 5 lit b) DS-GVO ist den Transparenzfordernissen (Art. 12 ff. DS-GVO) durch die von der Verfügungsbeklagten umfangreich zur Verfügung gestellten Informationen (Anlage AG 8, 22 bis 29) Rechnung getragen. Ferner kommt es nicht darauf an, ob die Verfügungsbeklagte gegen eine – in Art. 83 Abs. 4 lit a) DS-GVO allerdings bußgeldbewehrte – Pflicht zur Einholung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO verstoßen hat. Diese ist – wie sich aus ihrer Stellung in Kapitel IV der DS-GVO ergibt, dessen Anforderungen der Europäische Gerichtshof nicht als Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Datenschutzverordnung erachtet (EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-60/22 –, juris, Rn. 62; Hansen, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 01.02.2024, Art. 35 Rn. 76a) – keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Datenverarbeitung (BSG, Urt. v. 20.01.2021 – B 1 KR 7/20 R –, juris, Rn. 84 m.w.N.; Karg, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2025, Art. 35 Rn. 104; Nolte/Werkmeister, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 2022, Art. 35 Rn. 74).

ddd) Die entsprechende Datenverarbeitung erweist sich bei einer summarischen Prüfung auch – unter gemeinsamer Prüfung mit dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Absatz 1 lit c) DS-GVO (vgl. hierzu EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 109; EuGH, Urt. v. 09.01.2025 – Rs. C-394/23, Rn. 48f.) – als erforderlich.

Mit dieser Ansicht steht der Senat im Wesentlichen im Einklang mit der in der mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2025 geschilderten Auffassung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der eine Erforderlichkeit im Grundsatz anerkannte und lediglich Zweifel hinsichtlich der Verwendung besonders eingriffsintensiver Daten äußerte (etwa Nummernschilder von Fahrzeugen, Kreditkartennummern).

Eine Datenverarbeitung ist erforderlich, wenn sie zur Erreichung des Interesses des Verarbeiters geeignet ist und es keine weniger in die Privatsphäre eingreifende Möglichkeit gibt, den entsprechenden Zweck zu erreichen (EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 108).

Hierfür ist – worauf der Verfügungskläger mit Recht hinweist – die Verfügungsbeklagte beweisbelastet (EuGH, Urt. v. 11.07.2024 – C-757/22 –, Rn. 52; OLG Stuttgart, Urt. v. 22.11.2023 – 4 U 20/23 –, juris, Rn. 182 ff.). Die entsprechenden Verfahrensvorschriften ergeben sich mangels konkreter Regelungen im europäischen Recht aus dem nationalen Recht. § 5 UKlaG verweist insoweit auf die Zivilprozessordnung. Für die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erforderliche Glaubhaftmachung besteht insoweit eine Abweichung vom Regelbeweismaß der vollen Überzeugung von der Wahrheit einer Tatsache. Es genügt, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist, d.h., dass etwas mehr für das Vorliegen der Tatsache spricht als gegen sie (Kessen, in: Kessen/Tholen, KK-Vorläufiger Rechtsschutz, § 920 Rn. 19; Kessen, aaO., § 935 Rn. 9). Ob das Beweismaß erreicht ist, beurteilt das Gericht in freier Würdigung (Kessen, in: Kessen/Tholen, KK-Vorläufiger Rechtsschutz, § 920 Rn. 21; Kessen, aaO., § 935 Rn. 9).

Nach diesen Maßstäben hat der Senat keine Zweifel, dass das Training der von der Verfügungsbeklagten entwickelten KI mit den Nutzerdaten geeignet ist, die aufgezeigten, mit ihm verfolgten Zwecke zu erreichen, d.h. eine generative KI optimiert an regionale Gepflogenheiten anzubieten und in die Dienste der Verfügungsbeklagten zu implementieren.

Im Hinblick auf weniger in die Privatsphäre eingreifende – aber gleich geeignete – Möglichkeiten der Zielerreichung hat zwar der Verfügungskläger entsprechend der Stellungnahme vom 17.12.2024 des Ausschusses (Rn. 75; ähnlich auch: Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17.10.2024, S. 22) auf die Möglichkeit des Trainings mittels anonymisierter oder sog. synthetischer Daten hingewiesen. Zudem hat der Verfügungskläger vorgetragen, die Verfügungsbeklagte könne das Training der KI auf sog. Flywheel-Daten beschränken. Ferner hat er vorgetragen, die Erforderlichkeit müsse hinsichtlich jedes einzelnen Datenpunktes gegeben sein. Angesichts der Vielzahl der für das Training der KI erhobenen Daten sei nicht dargetan, dass jeder einzelne Datenpunkt erforderlich sei.

Dennoch erscheint dem Senat der mittels eidesstattlicher Verfügung glaubhaft gemachte Vortrag der Verfügungsbeklagten, dass es "keine andere sinnvolle Alternative für Meta [gibt], um seine Interessen ebenso wirksam mit anderen, milderem Mittel zu verfolgen und zu erreichen. Meta hat zur Zielerreichung verfügbare Alternativen geprüft [im übersetzten Original: "considered available alternative ways], die eine weniger intensive Nutzung personenbezogener Daten ermöglichen würden" als überwiegend wahrscheinlich. Die Notwendigkeit des Trainings großer generativer KI-Modelle mit "riesigen Mengen an Text, Bildern, Videos und anderen Daten" ist im Erwägungsgrund 105 der KI-VO ausdrücklich anerkannt (vgl. zu dem erforderlichen Einsatz von Massendaten aus dem juristischen Schrifttum etwa Paal, ZfDR 2024, 129, 141). Der Vortrag der Verfügungsbeklagten wird im Hinblick auf eine fehlende Möglichkeit zur Anonymisierung durch Stellungnahmen im juristischen Schrifttum bestätigt, die eine solche für unpraktikabel halten (vgl. Paal, ZfDR 2024, 129, 136; Dieker, ZD 2024, 132, 134; Schürmann ZD 2022, 316, 317). Im Hinblick auf den bloßen Einsatz von sog. Flywheel-Daten ist es kaum plausibel, dass die so zu erzielende, deutlich geringere Menge an Daten im Vergleich zu dem vorhandenen Datenbestand aus aktiven Nutzerkonten zu vergleichbaren

Ergebnissen beim Training der KI führt. Das insoweit ein "minderwertiges Produkt" entstehen würde, hat die Verfügungsbeklagte mit eidesstattlicher Versicherung des Direktors GenAI Produkt Management bei Meta Platforms Inc, U. R., v. 18.05.2025 (Anlage AG 42) ebenso glaubhaft gemacht, wie die fehlende Gleichwertigkeit des Rückgriffs auf synthetische Daten (eidesstattliche Versicherung vom 21. Mai 2025, Anlage AG 45). Dem ist der Verfügungskläger nicht substantiiert entgegengetreten. Eine Pflicht, die Erforderlichkeit bezüglich jedes Datenpunktes zu belegen, trifft die Verfügungsbeklagte nicht. Das Training einer KI erfordert die Verwendung von Massen von Daten zur Generierung von Mustern und Wahrscheinlichkeitsparametern (Schwartzmann/Köhler, in: Schwartzmann u.a., KI-VO – Leitfaden, 2024, 2. Teil Kapitel 3 Rn. 9). Insoweit kommt dem einzelnen Datum im Zweifel kaum je ein messbarer Einfluss zu (vgl. insoweit Paal, ZfDR 2024, 129, 141: "Prüfung der Erforderlichkeit für jedes einzelne Datum weder zielführend noch praktikabel"). Der Senat geht – wie dargelegt – in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und der ganz h.M. davon aus, dass Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f) DS-GVO ein tauglicher Rechtfertigungsgrund für Datenverarbeitung zum Training von KI sein kann. Unmöglich zu erfüllende Anforderungen würden diese Annahme konterkarieren und dürfen nicht aufgestellt werden. Zwar werden in der Literatur teilweise Möglichkeiten diskutiert, die die Diskrepanz zwischen dem "Datenhunger" des KI-Trainings und dem Grundsatz der Datenminimierung auflösen (vgl. insoweit Paal, ZfDR 2024, 129, 141 m.w.N.). Im Rahmen der im Eilrechtsschutz zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten sieht der Senat aber keine hinreichend verlässlichen Alternativen. Soweit erwogen werden kann, den Grundsatz der Erforderlichkeit auf die Art der verarbeiteten Daten zu beziehen, also die Verarbeitung personenbezogener Daten möglichst zu meiden (vgl. Hüger, ZfDR 2024, 263, 273), hat die Verfügungsbeklagte glaubhaft gemacht, auf Methoden der Deidentifizierung der in den Trainingsdatensatz eingestellten Daten zurückzugreifen. Damit wird auch den geschilderten Bedenken des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rechnung getragen. Soweit in der Literatur die häufig durchgeführte Form der Datensammlung durch Web-Scraping und Crawling als die "effektivste" Form (Dieker, ZD 2024, 132,134) der Datensammlung angesehen wird, kommt es hierauf nicht an: Diese wäre mit deutlich erheblicheren Eingriffen in die Rechte der Betroffenen verbunden, da die von der Verfügungsbeklagten implementierten Abschwächungsmaßnahmen insoweit nicht greifen würden. Zudem beabsichtigt die Verfügungsbeklagte gerade ein Training mit "regionalen" Daten, sodass diese Art der Datengewinnung nicht gleich geeignet wäre.

eee) Bei einer summarischen Prüfung vermag der Senat auch nicht festzustellen, dass die Interessen der Nutzer und der Drittbetroffenen am Schutz ihrer Daten gegenüber dem Interesse der Verfügungsbeklagten am Training der KI mit Nutzerdaten überwiegen.

Hauptsächliche Anknüpfungspunkte für die Abwägung sind, ob der Betroffene bei Erhebung der Daten vernünftigerweise mit einer entsprechenden Verarbeitung rechnen musste (Erwägungsgrund 47 S. 4 der DS-GVO) und welche Folgen die Datenverarbeitung für die Betroffenen mit sich bringt (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 116), d.h. deren Eingriffsintensität.

aaaa) (1.) Im Hinblick auf die nicht im Einzelfall, sondern objektivierend und generalisierend zu betrachtenden (Schwartzmann/Klein in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 6 EUV 2016/679 Rn. 162) Folgen der Datenverarbeitung für die Betroffenen ist entscheidungserheblich allein das Training der KI mit personenbezogenen Daten und dessen Folgen. Sonstige mögliche Rechtsverletzungen, die durch die spätere "Arbeit" der KI entstehen können (etwa Desinformation, Manipulationen, sonstige schädliche Praktiken), sind derzeit nicht hinreichend absehbar und können gesondert verfolgt werden. Es ist jedenfalls fernliegend, dass diese Risiken sich so weit materialisieren, dass eine rechtmäßige Nutzung der KI unmöglich würde und letztlich die Geeignetheit der Datenverarbeitung in Frage stünde. Entscheidend ist damit der Eingriff der Datenverarbeitung in das jeweilige Grundrecht der Betroffenen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK bzw. Art. 7 GrCh sowie in ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 8 GrCh (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 108; zur Anwendbarkeit des europäischen Rechts vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 276/17 –, juris, Rn. 77, 95).

Da der Verfügungskläger ausschließlich die Untersagung der Nutzung von sog. First Party Data beantragt, beschränkt sich die durch den Senat zu prüfende Datenverarbeitung und damit der Eingriff in die Rechte der Betroffenen auf die öffentlich gestellten Daten in den aktiven Nutzerkonten Volljähriger sowie von Institutionen (Schulen, Kindergärten, Vereine). Allerdings verkennt der Senat nicht, dass auch durch Volljährige und Institutionen Daten von Minderjährigen gepostet werden können, die dann in den Trainingsdatensatz eingehen. Zu denken ist dabei auch an sensible Daten, insbesondere Photographien ("Kinderfotos"). Insoweit hat der Senat den Aspekt des Minderjährigenschutzes trotz der Vorkehrungen der Verfügungsbeklagten zur Ausklammerung solcher Daten in seine Überlegungen einbezogen.

(2.) Durch die Beschränkung der Verarbeitung auf "öffentlich" in den Nutzerkonten eingestellte Daten sind allein personenbezogene Daten betroffen, die bereits zuvor für jedermann öffentlich einsehbar und auch mittels Suchmaschinen auffindbar waren. Letzteres wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowohl durch die Verfügungsbeklagte als auch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf ausdrückliche Nachfrage des Senats bestätigt. Ein Unterschied zwischen den Daten in den Nutzerkonten und allgemein im Internet verfügbaren Daten liegt allein in deren Verarbeitbarkeit für Zwecke des Web-Scrapings, das bei den Daten in den Nutzerkonten nicht ohne weiteres möglich ist. Insoweit beschränkt sich der Eingriff gerade durch die angegriffene Datenverarbeitung auf eine zusätzlich hinzukommende Art der Datenverarbeitung zur bislang erfolgten Verarbeitung. Aufgrund der bereits bestehenden Öffentlichkeit der Daten sind über den Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht über die Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten hinausgehende neue Nachteile durch eine Offenlegung der Daten, wie etwa soziale oder berufliche Konsequenzen, regelmäßig nicht zu befürchten. Hinzu kommt, dass KI-Systeme nicht mit einem "Datenarchiv" gleichzusetzen sind, sondern regelmäßig allein aus Parametern für Wahrscheinlichkeitsberechnungen bestehen (Schwartzmann/Köhler, in: Schwartzmann u.a., KI-VO – Leitfaden, 2024, 2. Teil Kapitel 3 Rn. 9). Allerdings ist zu berücksich-

tigen, dass die Einstellung von personenbezogenen Daten in die KI ein rechtlich relevantes (zutreffend: Schwartmann/Köhler, RDV 2024, 316) Risiko der "Erinnerung" (Pesch/Böhme, MMR 2023, 917 ff.) der KI an personenbezogene Daten und damit deren Rekonstruierbarkeit und Ausgabe dieser Daten bei der "Arbeit" der KI birgt (vgl. Ausschuss vom 17. Dezember 2024, Rn. 35 ff.; Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17.10.2024, S. 7 ff.; Schwartmann/Köhler, in: Schwartmann, KI-VO – Leitfaden, 2024, 2. Teil, Kapitel 3 Rn. 10).

Hinzu kommt die fehlende Erklärbarkeit, Transparenz und Funktionsweise großer generative KI-Modelle, die das Recht zur Selbstbestimmung der Betroffenen über ihre Daten beeinträchtigen kann (vgl. Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17.10.2024, S. 25). Dieses Risiko erlangt eine besondere Bedeutung, weil die KI letztlich einer unabhgbaren Vielzahl von Nutzern zur Verfügung steht und in vielen Fällen sehr umfangreiche Datenbestände einzelner Personen betroffen sind (vgl. Paal, ZfDR 2024, 129, 152; vgl. auch Ausschuss vom 8. Oktober 2024, Rn. 41). Ferner ist insoweit zu berücksichtigen, dass eine spätere Löschung der Daten aus der KI nur eingeschränkt möglich ist und mit einem einmal erfolgten Training der KI die Verfügungsbeklagte ihr mit dem Training verfolgte Ziel der Erarbeitung eines Modells erreicht haben wird. Mit der Einschränkung des Lösungsrechts (Art. 17 DS-GVO) wird ein zentrales Betroffenenrecht beeinträchtigt.

Der Senat hat im Rahmen des von dem Verfügungskläger geführten Verbandsklageverfahrens auch berücksichtigt, dass die Datennutzung personenbezogene Daten erheblicher Teile der deutschen Bevölkerung betrifft (die Antragschrift, S. 33, spricht von circa 40 Millionen Nutzern von Facebook und 31 Millionen Nutzern von Instagram in Deutschland).

(3.) Ferner ist bei der Feststellung der Eingriffsintensität von Bedeutung, dass die Verfügungsbeklagte zahlreiche der Maßnahmen umgesetzt hat, die der Ausschuss in seiner Stellungnahme vom 17.12.2024 (Rn. 96 ff.) empfohlen hat, um die mit dem Training einer KI mit Nutzerdaten verbundenen Eingriffe in die Rechte der Betroffenen abzuschwächen und in einen angemessenen Ausgleich mit dem Interesse des Verantwortlichen zu bringen.

(a) Die Verfügungsbeklagte hat durch eidesstattliche Versicherung des Direktors GenAI Produkt Management bei Meta Platforms Inc, U. R., vom 18.05.2025 (Anlage AG 42) glaubhaft gemacht, Maßnahmen zu Deidentifizierung der Datensätze vorzunehmen (Entfernung von vollständigen Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, nationale Identifikationsnummern, Benutzerkennungen, Kredit-/Debitkartenummern, Bankkontonummern/Bankleitzahlen, Fahrzeugkennzeichen, IP-Adressen und Postanschriften) und diese in unstrukturierter Form und "tokenisiert" zusammenzustellen. Unstreitig ist mit diesen Maßnahmen zwar keine Anonymisierung verbunden. Insbesondere werden die Gesichter der auf Photographien erkennbaren Personen nicht verborgen, sodass insoweit eine Deidentifizierung faktisch nicht erfolgt. Obwohl damit nicht ausgeschlossen ist, dass im Einzelfall trotz der Deidentifizierung eine Identifizierung erfolgen kann, steht für den Senat außer Zweifel, dass diese Maßnahme insgesamt das entsprechende Risiko mindern wird.

(b) Die Verfügungsbeklagte hat ferner glaubhaft gemacht, technische, physische und organisatorische Maßnahmen ergriffen zu haben, um einen unberechtigten Zugriff auf die Trainingsdaten zu verhindern und sicherheitsrelevante Aktivitäten durch die Arbeit der KI festzustellen. Es ist jedenfalls hinreichend wahrscheinlich, dass diese Maßnahmen geeignet sind, etwaige Risiken zu mindern.

(c) Zudem stehen den Nutzern umfangreiche Möglichkeiten offen, die Aufnahme ihrer Daten in den Trainingsdatensatz zu verhindern. So hat die Verfügungsbeklagte unwidersprochen vorgetragen, dass bei Facebook die Möglichkeit besteht, sämtlichen Beiträgen – auch nachträglich – mittels einer einzelnen Anordnung in den Einstellungen den "öffentlichen" Status zu entziehen, und dass bei Instagram die Möglichkeit besteht, dem Konto insgesamt den öffentlichen Status zu entziehen. Damit würde verhindert, dass die Daten in den Trainingsdatensatz eingehen. Der Senat verkennt nicht, dass dies für einen bestimmten Teil der Nutzer mit einer erheblichen und möglicherweise als unzumutbar empfundenen Einschränkung der eigenen Wahrnehmbarkeit für Dritte verbunden ist. Insoweit gewährt die Verfügungsbeklagte aber ergänzend die Möglichkeit, lediglich der Aufnahme der Daten in den Trainingsdatensatz zu widersprechen. Dies gibt dem durchschnittlichen Nutzer eine effektive Möglichkeit, eine Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in den Trainingsdatensatz zu verhindern.

Anderes als der Verfügungskläger meint, sieht der Senat keine relevanten technischen Hürden bei der Ausübung des Widerspruchsrechts. Die Verfügungsbeklagte hat verschiedene Möglichkeiten des Widerspruchs vorgetragen und mit der von ihr vorgelegten eidesstattlichen Versicherung (Anlage AG 9) glaubhaft gemacht, dass diese technisch auch – von üblichen Fehlerraten abgesehen – funktionieren. Demgegenüber von dem Verfügungskläger aus seiner Praxis berichtete einzelne Problemfälle vermögen dies nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Aus dem von der Verfügungsbeklagten vorgelegten Screenshot der Internetseite, auf der die Widerspruchsmöglichkeit ausgeübt werden kann (Anlage AG 31), ergibt sich ferner, dass der Widerspruch für den durchschnittlichen Nutzer unkompliziert ausgeübt werden kann.

Auch ist die Frist von immerhin ca. sechs Wochen für die zu treffende Entscheidung hinreichend bemessen. Dabei verkennt der Senat nicht, dass die Entscheidung mit für durchschnittliche Nutzer kaum übersehbaren technischen Vorfragen über die Funktionsweise von KI-Systemen verbunden ist (vgl. Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17.10.2024, S. 25). Bei verbleibenden Zweifeln steht es jedem Nutzer aber frei, den Widerspruch auszuüben.

Eine mangelnde Transparenz der Informationen zum Widerspruchsrecht vermag der Senat ebenfalls nicht zu erkennen. Mit Pressemitteilung vom 14. April 2025 informierte die Verfügungsbeklagte über die anstehende Datennutzung für das KI-Training und kündigte weitere Informationen an. Diese erfolgten sodann insbesondere mittels In-App-Benachrichtigungen und einer E-Mail-Kampagne. In der Informations-Email für Facebook-Nutzer (Anlage AG 27) heißt es bei der Erläuterung, welche Daten verwendet werden für den Durchschnittsnutzer ohne Weiteres verständlich:

"Dazu zählen alle öffentlichen Informationen, die du seit dem Erstellen deines Kontos in Meta-Produkten geteilt hat.

Darüber hinaus verwenden wir auch deine Interaktionen mit Funktionen von KI bei Meta."

Die Verfügungsbeklagte hat insoweit durch Vorlage von (elektronischen) Abschriften der entsprechenden Dokumente (Anlage AG 8, 22 bis 29) glaubhaft gemacht, die beabsichtigte Datennutzung transparent und für den Durchschnittsnutzer verständlich erläutert und eine Handlungsnotwendigkeit verdeutlicht zu haben.

Der Senat verkennt allerdings nicht die begrenzte Wirksamkeit der Möglichkeit zur Rücknahme der Öffentlichkeit von Postings oder des Kontos bzw. der Möglichkeit eines Widerspruchs in Bezug auf Daten von Dritten in Nutzerkonten. Soweit personenbezogene Informationen über eine dritte Person in einem Konto enthalten sind, vermag eine Rücknahme der Öffentlichkeit bzw. ein Widerspruch diese dritte Person nur dann zu schützen, wenn sie von dem Kontoinhaber vorgenommen bzw. erklärt wird. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der betroffene Dritte die Angebote der Verfügungsbeklagten überhaupt nutzt oder nicht. Hinzu kommt, dass ein Widerspruch für institutionsbezogene Konten (Schulen, Kindergärten, Unternehmen, Fanpages) nicht möglich ist. Dort eingestellten Daten genießen damit keinen Schutz, soweit sie – auf Basis einer entsprechenden Abwägungsentscheidung der jeweiligen Einrichtung – öffentlich gehalten werden.

Insgesamt betrachtet, ist es – trotz der geschilderten Einschränkungen – im Rahmen der im Eilverfahren zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten überwiegend wahrscheinlich, dass die Möglichkeit, die Öffentlichkeit der betroffenen Daten zu widerrufen, und/oder die Möglichkeit der Ausübung des Widerspruchs gegen die Verwendung der Daten für das KI-Training entgegen der Befürchtungen des Verfügungsklägers eine praktische Wirksamkeit entfalten wird.

bbbb) Eine Erwartbarkeit der Verwendung von Nutzerdaten für Zwecke des Trainings von KI vermag der Senat erst für ab dem 26.06.2024 in die betroffenen Dienste eingestellte Daten festzustellen.

Der Ausschuss verweist zur Feststellung der berechtigten Erwartungen der Betroffenen in seiner Stellungnahme vom 17.12.2024 insbesondere darauf, ob die entsprechenden Daten öffentlich zugänglich waren, welche Art der Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen sowie der Quelle bestand, aus der die Daten stammen, den dort gebotenen Datenschutzeinstellungen und ob die betroffenen Personen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Daten direkt – etwa im Rahmen der Nutzung des Dienstes – zur Verfügung gestellt haben (Ausschuss vom 17.12.2024, Rn. 93 f.; vgl. zu den Feststellungskriterien auch DSK, Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), https://www.datenschutzkonferenzonline.de/media/oh/OH-Werbung_Februar%202022_final.pdf; Paal, ZfDR 2024, 129, 153; Franke, RDi 2023, 565, 567)). Nicht entscheidend sind dabei etwaige – möglicherweise missbräuchliche – Gepflogenheiten der Datenverarbeitung in bestimmten Branchen. Die von der Verfügungsbeklagten mittels Pressemitteilungen großer KI-Unternehmen (Anlage AG 20 und AG 21) belegte Praxis, Daten zum Training von KI mittels sog. Web-Scrapings schlicht "abzugreifen", prägt daher nicht die berechtigten Erwartungen der Betroffenen (vgl. Ausschuss vom 08.10.2024,

Rn. 52 unter Hinweis auf EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 117).

Nach diesen Maßgaben konnte und musste "vernünftigerweise" mit einer Nutzung von der Verfügungsbeklagten überlassenen Daten zum Training von KI jedenfalls ab ihrer öffentlichen Mitteilung vom 10.06.2024, ab dem 26. Juni 2024 Nutzerdaten zum Zwecke des Trainings ihrer KI nutzen zu wollen, gerechnet werden. Wenngleich die Verfügungsbeklagte diese Ankündigung später zunächst zurückgenommen hat, war ihre grundsätzliche Nutzungsabsicht damit deutlich.

Im Hinblick auf vor diesem Zeitpunkt eingestellte Daten vermag der Senat im Rahmen einer summarischen Prüfung eine solche Erwartung hingegen nicht festzustellen. Eine solche Erwartung ist von der Verfügungsbeklagten bereits nicht substantiiert dargetan. Sie ist auch nicht anderweitig erkennbar. Insoweit ist breiten Nutzerkreisen der Begriff der "Künstlichen Intelligenz" und die Notwendigkeiten des "Trainings" solcher Systeme mit umfangreichen Datenbeständen lange nicht bekannt gewesen. Im Anschluss an die öffentliche Vorstellung von "ChatGTP" im November 2022 musste zwar bei öffentlich "gestellten" Daten mit einer potenziellen Nutzung mittels Web-Scraping im Bereich des Trainings von KI möglicherweise gerechnet werden (Franke, RDi 2023, 565, 567; in diese Richtung auch etwa Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17.10.2024, S. 24). Allerdings hat die Verfügungsbeklagte insoweit bereits nicht weiter vorgetragen. Im Hinblick auf die hier maßgebliche Verwendung gerade von Nutzerdaten in Konten sozialer Netzwerke, die – wie auch die Verfügungsbeklagte – oftmals Schutzvorkehrungen gegen solches Web-Scraping anbieten (vgl. Ziffer 3.2.3 der Nutzungsbedingungen der Verfügungsbeklagten), wird eine entsprechende Erwartung der Betroffenen, dass die Daten auch in ihren Nutzerkonten entsprechend verwendet werden, aber mit guten Gründen verneint (vgl. etwa Hüger, ZfDR 2024, 263, 273; Wilmer, K&R 2023, 233, 236). Eine solche Verwendung geht auch weit über die anzunehmende Erwartung, der Verfügungsbeklagten überlassene Daten könnten im Rahmen allgemeiner Produktverbesserungen verwendet werden, hinaus. Diese Auffassung entspricht auch der in der mündlichen Verhandlung am 22.05.2025 geäußerten Einschätzung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Dieser hat insoweit auf einen fundamentalen Unterschied bei der Erwartbarkeit einer Datenverwendung für KI-Systeme, die bestehende Dienste lediglich verbessern und – wie hier – der Entwicklung selbstständig einsetzbarer KI-Modelle, die jedem zugänglich sind, hingewiesen.

cccc) Wenngleich auf dieser Basis beachtliche Beeinträchtigungen der Interessen und Grundrechte der Betroffenen festzustellen sind, überwiegen diese das Interesse der Verfügungsbeklagten an der Datenverarbeitung im Ergebnis nicht.

(1.) Jedenfalls für ab dem 26.06.2024 durch Betroffene selbst eingestellte eigene Daten, ergibt sich dies bereits daraus, dass diese vernünftigerweise mit einer entsprechenden Verarbeitung der von ihnen freiwillig auf die Plattformen der Verfügungsbeklagten für jedermann öffentlich einsehbar eingestellten Daten rechnen mussten. Wenngleich berücksichtigungsfähig ist (Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17.10.2024, S. 24; Hüger, ZfDR 2024,

263, 274), dass die von der Verfügungsbeklagten entwickelte KI – auch wenn die Verfügungsbeklagte den Nutzen für eine breite Masse an Nutzern hervorhebt – im Wesentlichen wirtschaftlichen Zwecken und nicht vorrangig dem Allgemeinwohl dient, vermögen angesichts der Erwartbarkeit der entsprechenden Nutzung der der Verfügungsbeklagten überlassenen Daten die Interessen der Betroffenen auch die bloßen Individualinteressen der Verfügungsbeklagten nicht zu überwiegen. Diese Rechtsauffassung wurde in der mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2025 im Grundsatz auch durch den Hamburgischen Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vertreten, der eine entsprechende Erwartbarkeit lediglich eher ab dem 27.05.2025 annehmen wollte. Der Beauftragte hat auf Nachfrage dabei klargestellt, dass sich seine Auffassung auch auf "Bilder" beziehe.

(2.) Für vor diesem Zeitpunkt eingestellte eigene Daten und für solche Daten von Betroffenen, die in Konten Dritter eingestellt wurden, gilt im Ergebnis nichts Anderes.

Aufgrund der im Ergebnis – gerade auch aufgrund der weiteren von der Verfügungsbeklagten getroffenen Abschwächungsmaßnahmen – eher geringen Intensität des Eingriffs überwiegen aber auch in diesem Fall die Interessen der betroffenen Personen gegenüber dem, wie dargelegt, als sehr bedeutsam einzuschätzenden und kernbereichsnah betroffenen Interesse der Verfügungsbeklagten an der Datenverarbeitung nicht. Der Senat verkennt dabei nicht, dass unter den Betroffenen auch Kinder sein können, deren Interessen in besonderer Weise schutzbedürftig sind (vgl. Schwartmann/Klein, in: Schwartmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 6 EUV 2016/679, Rn. 173) und hat dies in besonderer Weise in die Abwägung einbezogen.

Es ist unwahrscheinlich, dass ein – über das grundsätzliche Recht, über die Nutzung der eigenen Daten zu bestimmen, hinausgehender – konkreter Nachteil durch die Verarbeitung entstehen kann. Es geht, worauf der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg hinweist, bei der – hier in Rede stehenden – Entwicklung von großen Sprachmodellen auf Grundlage sehr großer Trainingsdatensätze regelmäßig nicht um die gezielte Verarbeitung personenbezogener Daten oder um die Identifizierung einer konkreten Person. Es kommt insoweit nicht, wie bei einem eingriffsintensiven Profiling im Sinne des Art. 4 Abs. 4 DS-GVO, das die DS-GVO nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt, gerade auf die Informationen des Individuums an (Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17.10.2024, S. 25; Franke, RD 2023, 565, 568). Über das beeinträchtigte Interesse an der Selbstbestimmung über die eigenen Daten hinausgehende eigene Nachteile können letztlich im Wesentlichen nur durch eine spätere Wiedergabe der Daten durch die KI entstehen. Diese Gefahr ist zwar – wie dargelegt – rechtlich nicht zu vernachlässigen. Insoweit hat die Verfügungsbeklagte aber durch die eidesstattliche Versicherung des Direktors GenAI Produkt Management bei Meta Platforms Inc, U. R., vom 07.05.2025 (Anlage AG 9) sowie durch dessen weitere eidesstattliche Versicherung vom 22.05.2025 (Anlage AG 45) glaubhaft gemacht, dass diese Gefahr als gering einzuschätzen ist. Zudem hat die Verfügungsbeklagte – wenngleich nicht lückenlose – Maßnahmen zur Deidentifizierung der in den Trainingsdatensatz übernommenen Daten ergriffen. Insgesamt wird der Vortrag

der Verfügungsbeklagten auch durch eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg bestätigt, in der darauf hingewiesen wird, dass in die Interessenabwägung einzubeziehen sei, dass aufgrund der Größe der Trainingsdatensätze zur Entwicklung eines Sprachmodells nur eine geringere Identifizierungswahrscheinlichkeit für Einzelpersonen besteht. Wenn Informationen in Datensätzen nur einzeln vorhanden sind und KI-Modelle nicht wiederholt mit diesen Informationen trainiert werden, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Informationen über Einzelpersonen in der Datenmasse von KI-Modellen untergehen, d.h. nicht unverändert in einer Ausgabe eines KI-Systems erscheinen (Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17.10.2024, S. 25). Im Hinblick auf eine eingeschränkte Möglichkeit, einmal in die KI eingestellte Daten zu löschen, wird zwar ein zentrales Betroffenenrecht deutlich in Frage gestellt. Allerdings hat sich die Verfügungsbeklagte in der mündlichen Verhandlung am 22.05.2025 dahingehend eingelassen, solche Daten bei künftigen Trainingsvorgängen nicht mehr zu nutzen, wodurch die entsprechenden Informationen jedenfalls gleichsam verblasen würden. Dem ist der Verfügungskläger nicht substantiiert entgegengetreten. Insoweit ist die Gefahr eines unumkehrbaren Schadens jedenfalls abgeschwächt. [...]

dd) Die Verarbeitung der Daten ist auch nicht nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO untersagt.

aaa) Zwar wird der zu Trainingszwecken vorgesehene Datensatz auch personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO enthalten.

Es handelt sich bei den in den KI-Trainingsdatensatz aufgenommenen Daten um personenbezogene Daten. Dass die von der Verfügungsbeklagten unternommene Deidentifizierung nicht zu einer vollständigen Anonymisierung führt, ist unstreitig.

Aufgrund der Weite des Anwendungsbereichs des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ist sicher davon auszugehen, dass solche Daten in den Nutzerdaten enthalten sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Daten bereits dann als Gesundheitsdaten im Sinne Art. 9 Abs. 1 DS-GVO einzustufen, wenn aus diesen Daten mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person geschlossen werden kann (EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23 –, juris, Rn. 83). Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der anderen Kategorien des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ein anderer Maßstab gelten würde (vgl. EuGH, Urt. v. 01.08.2022 – C-184/20 –, juris, Rn. 123). Dies gilt unabhängig davon, ob diese Informationen einen Nutzer einer Plattform oder eine andere natürliche Person betreffen (EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23 –, juris, Rn. 86; EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 68). Solche Rückschlüsse auf Dritte hält der Gerichtshof selbst dann für möglich, wenn innerhalb eines Nutzerkontos agiert werde, weil auch dann die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben – insbesondere in Kombination mit weiteren Informationen – verwendet werden können, um Rückschlüsse auf den Dritten zu ziehen (EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23 –, juris, Rn. 88, 91). Das in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO vorgesehene grundsätzliche Verbot gilt unabhängig davon, ob die durch die Verarbeitung offengelegte Information richtig ist oder nicht (EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 69).

Diesem Ergebnis lässt sich auch nicht entgegenhalten, der Trainingsdatensatz enthalte lediglich "auch" Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO. Vielmehr hat der Europäische Gerichtshof in einer die Verfügungsbeklagte betreffenden Rechtssache (Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 89) anders entschieden:

"Wenn ein Datensatz, der sowohl sensible als auch nicht sensible Daten enthält, Gegenstand solcher Vorgänge ist und insbesondere als Ganzes erhoben wird, ohne dass die Daten zum Zeitpunkt dieser Erhebung voneinander getrennt werden können, ist die Verarbeitung dieses Datensatzes aber als iSv Art. 9 I DS-GVO untersagt anzusehen, sofern sie mindestens ein sensibles Datum umfasst und keine der in Art. 9 II DS-GVO genannten Ausnahmen greift."

bbb) Zwar kann sich die Verfügungsbeklagte jedenfalls nicht für sämtliche in Frage stehende Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO auf den von ihr angeführten Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 lit e) DS-GVO berufen.

Danach gilt das in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO aufgestellte grundsätzliche Verbot jeder Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nicht, wenn sich die Verarbeitung auf personenbezogene Daten bezieht, die "die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat".

Nach allgemeinen Grundsätzen ist die Ausnahmeschrift eng auszulegen (EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 76 m.w.N.; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21 –, Rn. 76). Insoweit ist entscheidend, ob die betroffene Person die Absicht hatte, die fraglichen personenbezogenen Daten ausdrücklich und durch eine eindeutige bestätigende Handlung der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 77; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21 –, Rn. 76; Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck, in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 EUV 2016/679, Art. 9 Rn. 166 ff.).

Danach kann der Ausnahmetatbestand lediglich hinsichtlich solcher Daten bejaht werden, die ein Nutzer zur eigenen Person in sein öffentliches Nutzerkonto eines Social Media-Dienstes eingestellt bzw. in öffentlichen Postings mitgeteilt hat. Bei einer entsprechenden "öffentlichen" Einstellung von Daten in ein Nutzerkonto muss dem durchschnittlichen Nutzern bekannt sein, dass diese Daten von Jedermann zur Kenntnis genommen werden können und sogar mittels Suchmaschinen auffindbar sind. Insoweit wird aus der "öffentlichen" Einstellung solcher Informationen in ein Nutzerkonto die Absicht offensichtlich, solche Daten der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (vgl. Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck, in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 EUV 2016/679, Art. 9 Rn. 169).

Im Hinblick durch von Nutzern geteilte Daten Dritter ist die Ausnahmeregel allerdings nicht anwendbar. Der Ausnahmeregelung liegt ein Verzicht auf den Schutz des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO zugrunde (Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 EUV 2016/679, Art. 9 Rn. 165), über den jeder Betroffene nur für sich selbst entscheiden kann. Der Europäische Gerichtshof hat die Ausnahme "wohlgemerkt" auf Daten, die die betroffene Person selbst öffentlich gemacht hat, beschränkt (Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 75).

ccc) Auch soweit Daten Dritter betroffen sind, ist der vorliegende Fall nach Auffassung des Senats, dem im vorliegenden Eilverfahren nicht die Möglichkeit einer Vorlage

an den Gerichtshof zur Verfügung steht, allerdings von dem Verarbeitungsverbot des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO dennoch nicht erfasst. Der Senat geht vorbehaltlich einer im Hauptsacheverfahren zu prüfenden Vorlage an den Europäischen Gerichtshof davon aus, dass dieses Verbot im konkreten Fall einer "Aktivierung" durch einen Antrag des betroffenen Dritten auf Herausnahme seiner Daten aus dem veröffentlichten Beitrag beziehungsweise aus dem Trainingsdatensatz bedurft hätte.

Zwar hat der Gerichtshof einer in der Literatur (vgl. Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 EUV 2016/679 Rn. 26; Plath, in: Plath, DS-GVO, 2023, Art. 9 EUV 2016/679 Rn. 5, 10f) oftmals vertretenen teleologischen Reduktion des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO in solchen Fällen, in denen der Zweck der Verarbeitung – wie hier – gerade nicht darin liegt, in identifizierender Weise "sensible" Informationen zu erlangen bzw. zu verarbeiten, eine Absage erteilt und entschieden, dass es gerade nicht darauf ankommt, ob der Verantwortliche mit dem Ziel handelt, Informationen zu erhalten, die unter eine der in dieser Bestimmung genannten besonderen Kategorien fallen (EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 69; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23 –, juris, Rn. 87).

Diese Absage an eine teleologische Reduktion des Art. 9 DS-GVO stellt das Verarbeitungsverbot in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO aber nicht absolut. So ergibt sich aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs v. 24.09.2019 (C-136/17 –, juris, Rn. 45 ff.; vgl. insoweit auch Schlussanträge des Generalanwalts vom 10.01.2019, Rn. 56 f.) im Hinblick auf einen Suchmaschinenbetreiber, dass zwar tätigkeitsbezogene Besonderheiten des Betriebs einer Suchmaschine keine Freistellung rechtfertigen, die Vorgaben von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO einzuhalten. Allerdings können sich diese Besonderheiten auf den Umfang der Verantwortlichkeit und der konkreten Verpflichtungen des Suchmaschinenbetreibers im Hinblick auf diese Bestimmungen auswirken. Für den Betreiber einer Suchmaschine folgt daraus, dass für Datenverarbeitungen im Rahmen der Suchmaschinentätigkeit das in Art. 9 DS-GVO vorgesehene Verbot nur nach einer Prüfung anwendbar ist, die erst auf der Grundlage eines Antrags der betroffenen Person unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden vorzunehmen ist.

Zudem lagen den Entscheidungen in den vorgenannten Sachen C-252/21 (EuGH, Urt. v. 04.07.2023, juris, Rn. 69) und C-21/23 (EuGH, Urt. v. 04.10.2024, juris, Rn. 87) deutlich andere Sachverhalte zugrunde als im Streitfall. Der Entscheidung in der Rechtssache C-252/21 lagen Fragen im Zusammenhang mit personalisierter Werbung zugrunde. Die Sache C-21/23 betraf den Umgang mit Nutzerdaten im Rahmen der Bestellung apothekenpflichtiger Medikamente bei einer Onlineplattform. Das hier in Frage stehende Training von KI ist damit nicht hinreichend vergleichbar. Der Europäische Gesetzgeber hat in der KI-VO – wie oben bereits dargelegt – das Ziel artikuliert, "bei der Entwicklung einer sicheren, vertrauenswürdigen und ethisch vertretbaren KI weltweit eine Führungsrolle einzunehmen" (Erwägungsgrund 8 der KI-VO) und hierzu einen "einheitlichen Rechtsrahmen" für KI zu schaffen (Erwägungsgrund 1 der KI-VO). Es steht außer Zweifel, dass eine solche Vorreiterrolle kaum zu erreichen ist, wenn im Geltungsbereich der DS-GVO ein Training von generativer KI mittels Massendaten unmöglich wäre. Dies wäre aber die Folge

einer wörtlichen Anwendung des Art. 9 DS-GVO (kritisch zu einer weiten Auslegung etwa: Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck, in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 EUV 2016/679 Rn. 26 m.w.N.). Angesichts der Breite des Anwendungsbereichs des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ist es vernünftigerweise ausgeschlossen, dass große Datensätze solche Daten nicht enthalten. Eine Anonymisierung solcher Datensätze ist nicht praktikabel, eine Einwilligung der Betroffenen ist oftmals kaum mit zumutbarem Aufwand zu erlangen. Eine solche Auslegung würde auch der "Dualität" der Schutzzwecke der DS-GVO, die neben dem Schutz personenbezogener Daten auch dem Schutz des freien Verkehrs solcher Daten und damit ihrer Verwendbarkeit dient (Art. 1 Abs. 1 DS-GVO; Bernd Schmidt, in: Taeger/Gabel, DS-GVO, 2022, Art. 1 Rn. 1; Schwartzmann/Jacquemain, in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 1 EUV 2016/679, Rn. 1), zuwiderlaufen.

In der KI-VO hat der europäische Gesetzgeber zudem in Kenntnis der Notwendigkeit des Trainings generativer KI mittels großer Massen an Daten (die Notwendigkeit des Trainings großer generativer KI-Modelle mit "riesigen Mengen an Text, Bildern, Videos und anderen Daten" ist im Erwägungsgrund 105 der KI-VO ausdrücklich anerkannt) und in Kenntnis der seit längerem erfolgenden Nutzung von Web-scraping zur Gewinnung von KI-Trainingsdaten, das stets die Gefahr der – unbeabsichtigten und nicht zielgerichteten – Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO birgt, Öffnungsregelungen, die ein Training von KI mit Massendaten erlauben, nicht getroffen. Dies lässt sich aus Sicht des Senats nicht anderes verstehen, als dass der Gesetzgeber nicht von einer entsprechenden Unmöglichkeit oder grundsätzlichen Rechtswidrigkeit ausgegangen ist. Eine Regelung, die ein solches Training ermöglicht, wäre in einem Gesetz, das der Erlangung einer "Vorreiterrolle" dient, sonst zwingend zu erwarten gewesen. Dass der Gesetzgeber der KI-VO die Einschränkungen durch die DS-GVO durchaus im Blick hatte, zeigt die (gem. Art. 113 KI-VO ab dem 2. August 2026 geltenden) Ausnahmeregelung des Art. 10 Abs. 5 der KI-VO, die eine Rechtsgrundlage für den zielgerichteten Einsatz von Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO beim Training von Hochrisiko-KI schafft (vgl. Erwägungsgrund 70 der KI-VO; Schwartzmann/Keber/Köhler/Nägele, in: Schwartzmann, KI-VO – Leitfaden, 2024, 2. Teil 1. Kapitel Rn. 305; Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck, in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 EUV

2016/679, Rn. 185). Ferner ergibt sich dies aus den Regelungen für den Einsatz biometrischer Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (vgl. Erwägungsgründe 30 ff. der KI-VO). Für die nicht zielgerichtete Verarbeitung solcher Daten beim Training von KI hat der europäische Gesetzgeber hingegen keinen Regelungsbedarf gesehen.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache C-136/17 (Urt. v. 24.09.2019) geht der Senat insoweit für das Training einer KI von einer tätigkeitsbezogenen Reduktion der Unterlassungspflicht der Verfügungsbeklagten dahin aus, dass diese jedenfalls dann, wenn die Verarbeitung nicht zielgerichtet erfolgt, einer näheren Konkretisierung durch einen Antrag des Betroffenen auf Herausnahme seines Datensatzes bedarf. Dabei verkennt der Senat auch insoweit nicht, dass eine spätere Löschung der Daten aus der KI nur eingeschränkt möglich ist. Angesichts der festgestellten nur geringen Gefahren einer konkreten Schädigung der Betroffenen durch die weitere Verarbeitung der bereits öffentlichen Daten sieht der Senat einen entsprechenden Willen des europäischen Gesetzgebers insgesamt dennoch hinreichend klar artikuliert. Auch der Stellungnahme des Ausschusses vom 17.12.2025 lassen sich keine gegenteiligen Ausführungen entnehmen. Zwar wird dort auf die grundsätzliche Untersagung der Verarbeitung von Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO und auf die Auslegungsgrundsätze aus der Kartellamts-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 4.07.2023 (C-252/21) verwiesen (Stellungnahme, Rn. 17). Eine nähere Untersuchung hat der Ausschuss aber ausdrücklich nicht vorgenommen.

Die Voraussetzung der nicht zielgerichteten Verarbeitung der Daten ist aufgrund des hierauf nicht gerichteten Ziels des KI-Trainings, das allgemeine Muster für Wahrscheinlichkeitsberechnungen und keine Profilbildung zu einzelnen Personen schaffen soll, sowie durch die zahlreichen entsprechenden Schutzmaßnahmen der Verfügungsbeklagten hinreichend dargelegt.

Ein Verarbeitungsverbot besteht damit nicht, der auch für die Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO erforderliche (vgl. Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck, in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 EUV 2016/679, Art. 9 Rn. 165; Franke, RD 2023, 565, 568) Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DS-GVO ist – wie dargelegt – erfüllt.

Die "Meta-KI-Entscheidung" des OLG Köln - Ein Urteil und fünf Meinungen

Das OLG Köln hat entschieden: Meta darf sein KI-Modell mit personenbezogenen Daten trainieren, die Nutzer seiner sozialen Netzwerke auf den entsprechenden Plattformen veröffentlicht haben. Eine Einwilligung benötigt das Unternehmen dafür nicht. Stattdessen kann es sich für die erforderlichen Datenverarbeitungen auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DS-GVO stützen, da die erforderliche Interessenabwägung nach einer summarischen Prüfung im Eilverfahren zu seinen Gunsten ausfällt. Der Antrag der Verbraucherzentrale NRW auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dem Unterlassungsklagengesetz wurde damit abgewiesen.¹

Prof. Dr. Rolf Schwartmann/Moritz Köhler

Der Kölner Vorschlag zum KI-Training - was sagt Luxemburg?

Im Eilverfahren vor dem OLG Köln waren mit Blick auf die DS-GVO im Wesentlichen zwei Fragen streitig: ob sich die für das Training erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem berechtigten Interesse Metas gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DS-GVO rechtfertigen lässt und ob dem Vorhaben das grundsätzliche Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO entgegensteht. Vor allem die zweite Frage und die darauf gefundene Antwort des OLG Köln bieten Anlass für eine Diskussion über Grundfragen datenschutzrechtlicher Dogmatik.

Im Zentrum der Debatte steht eine konkrete Gruppe von Daten. Unklar und umstritten ist, ob Meta besondere Kategorien personenbezogener Daten Dritter verarbeiten darf, die von Nutzern auf den Online-Plattformen veröffentlicht wurden. Was macht die Verarbeitung genau dieser Daten zum Streitpunkt? Das OLG Köln kommt in der Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DS-GVO zunächst zu dem Ergebnis, dass die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen Metas erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen (Rn. 55-104). Da Art. 9 Abs. 1 DS-GVO für besondere Kategorien personenbezogener Daten daneben² allerdings ein Verarbeitungsverbot statuiert, muss für die Verarbeitung dieser Daten grundsätzlich ein Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO einschlägig sein. Veröffentlicht ein Nutzer besondere Kategorien personenbezogener Daten, die nur ihn selbst betreffen, kann dazu auf Art. 9 Abs. 2 lit. DS-GVO zurückgegriffen werden. Betreffen die Daten hingegen auch Dritte, ist die Vorschrift nicht anwendbar (Rn. 114). Damit verbliebe Meta für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten lediglich Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO, der eine Einwilligung der

betroffenen Personen verlangt. Bereits eine Einwilligung der Nutzer in die Verarbeitung ihrer einfachen personenbezogenen Daten wird in der Praxis allerdings für impraktikabel gehalten. Die damit verbundenen Herausforderungen werden perpetuiert, wenn zudem die Einwilligung der in fast allen Fällen unbekanntem Dritten einzuholen wäre. Faktisch wäre das von Meta anvisierte Training seiner KI mit Nutzerdaten daher unmöglich.

Das OLG Köln bietet einen Lösungsvorschlag, der angesichts des weiten Anwendungsbereichs von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO³ und der daraus resultierenden Implikationen für die Praxis zumindest diskussionswürdig erscheint.⁴ Der Senat kommt in der summarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtungen Metas gem. Art. 9 DS-GVO entsprechend der Verantwortlichkeiten des Konzerns zu bestimmen sind, sodass es für die Anwendbarkeit des Verbots „im konkreten Fall einer ‚Aktivierung‘ durch einen Antrag des betroffenen Dritten auf Herausnahme seiner Daten aus dem veröffentlichten Beitrag beziehungsweise aus dem Trainingsdatensatz bedurft hätte“ (Rn. 116). Eine pauschale Reduktion des Anwendungsbereichs lehne der EuGH zwar ab, das schließe eine Einschränkung der Anwendbarkeit angesichts tätigkeitsbezogener Besonderheiten des Verantwortlichen aber nicht aus (Rn. 117f.). Der Senat stellt insofern auf ein Urteil des EuGH zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Suchmaschinenbetreiber ab: Auf diese

1 OLG Köln Ur. v. 23.05.2025 – 15 UKI 2/25, RDV 2025, (in diesem Heft).

2 EuGH Ur. v. 21.12.2023 – C 667/21, GRUR-RS 2023, 36822, Rn.78 f. Dazu Albers/ Veit in BeckOK Datenschutzrecht, 52.Ed. (Stand: 01.05.2025), DS-GVO Art. 9 Rn. 11; Franke RDI 2023, 565(568 Rn. 14).

3 Vgl. etwa EuGH Ur. v. 01.08.2022 – C-184/20, BeckRS 2022, 18630 Rn. 123.

4 Zum Folgenden auch Schwartmann/Köhler EuDIR 2025, 285 (289-291).

Konstellation ist das Verbot des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO nur nach einer Prüfung anwendbar, „die erst auf der Grundlage eines Antrags der betroffenen Person unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden vorzunehmen ist“ (Rn.118).⁵

Die Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO und die daraus resultierenden Verpflichtungen sind demnach nicht pauschal zu bestimmen. Vielmehr sind sie anhand des Umfangs der Verantwortlichkeit zu ermitteln: Ein Suchmaschinenbetreiber zeichnet sich nicht für das Vorhandensein besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf einzelnen Websites verantwortlich, wohl aber für deren Listung.⁶ Aus einer Bestimmung der Verantwortungsbereiche, der Befugnisse und der Möglichkeiten ergibt sich daher, dass der Websitebetreiber initial dafür zu sorgen hat, dass die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO eingehalten sind. Der Suchmaschinenbetreiber muss hingegen erst nach Antrag der betroffenen Person tätig werden und die Vereinbarkeit der Verarbeitung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 DS-GVO prüfen.⁷

Übertragen auf die hiesige Konstellation bedeutet das: Initial verantwortlich für das Vorhandensein der besonderen Kategorien personenbezogener Daten auf den öffentlichen Nutzerprofilen ist der jeweilige Nutzer, der das Bild gepostet hat. In den Verantwortungsbereich Metas fällt sodann die Übernahme dieser Daten in den Trainingsdatensatz des KI-Modells. Wie auch bei einem Suchmaschinenbetreiber können die Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO für den Modell-Entwickler nicht gelten, als wenn er die sensiblen Nutzerdaten selbst sichtbar gemacht hätte: „Logischerweise erfolgt die Tätigkeit [...] erst nach dem Einstellen (sensibler) Daten und hat sekundären Charakter.“⁸ Daher kann auch Meta in Anbe-

tracht des Verantwortungsbereichs, der Befugnisse und der Möglichkeiten nur auf Grund der Übernahme „und somit über eine Prüfung anwendbar sein, die auf der Grundlage eines Antrags der betroffenen Person unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden vorzunehmen ist.“⁹

Auf dieser Grundlage verliert auch der grundsätzlich berechnete Einwand einer fraglichen Umsetzbarkeit späterer Löschanträge seine Geltung für die streitgegenständliche Frage.¹⁰ Ob Meta seine geltenden Verpflichtungen im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 und 2 DS-GVO umsetzen kann und tatsächlich umsetzt, hat für die Bestimmung ihres originären Umfangs keine Bedeutung. Das Urteil des OLG Köln zieht keine Analogie zur Rechtsprechung des EuGH zu den Verantwortlichkeiten der Suchmaschinenbetreiber, sondern wendet diese vertretbar auf die Entwicklung von KI-Modellen an. Zuzugeben ist zwar, dass ein Risiko besteht, dass entsprechende Anträge praktisch nicht durch die Löschung einzelner Datenpunkte aus dem Modell umgesetzt werden können. Jedoch: Das ist ein Risiko, das in den Verantwortungsbereich Metas fällt und das die Richter des OLG Köln dem Konzern zurecht nicht abnehmen.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung des Verfahrens und der dogmatischen Brücken, die das OLG Köln baut, wäre eine Vorlage an den EuGH im Hauptsacheverfahren sicherlich im Interesse aller Beteiligten, zumal das OLG Schleswig zwischenzeitlich in einem Beschluss eine andere Auffassung angedeutet hat.¹¹ Der Senat des OLG Köln lässt jedenfalls deutlich erkennen, dass er einem solchen Schritt offen gegenübersteht. Sollte es zum Hauptsacheverfahren kommen, wäre dafür wegen einer Änderung der Zuständigkeiten in der nordrhein-westfälischen Justiz¹² allerdings das OLG Hamm zuständig.

Dr. Stefan Brink

OLG Köln macht sich für KI stark

Das Urteil des OLG Köln vom 23.05.2025 überrascht, denn in Zeiten, zu denen Meta der Wind ansonsten hart ins Gesicht bläst, geht das OLG sehr verständnisvoll mit dem Mega-Konzern um. Dass die Verbraucherschützer mit ihrem Ziel, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach dem UKlaG eine Untersagung gegen Facebook und Instagram zu erwirken, dort veröffentlichte personenbezogene Daten zur Entwicklung und Verbesserung von Systemen künstlicher Intelligenz (im Folgenden KI) zu verarbeiten, scheiterten, hat allerdings gute Gründe:

Meta hatte seine KI-Trainingsvorhaben schon frühzeitig angekündigt (mit Pressemitteilung vom 14. April 2025), hatte sensible Nutzergruppen (Minderjährige) bereits selbst ausgeklammert, sein Verarbeitungsanliegen auf von den Nutzern selbst öffentlich eingestellte Daten (sog. First Party Data) beschränkt und zudem großzügige Widerspruchsmöglichkeiten eingeräumt, die deutlich über die Anforderungen der DS-GVO hinausgingen. Zwar stützte Meta das Training nicht auf eine Einwilligung der Nutzer, das musste der Konzern (anders als die Verbraucherschützer meinten) aber auch nicht, da ihm mit Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO (überwiegendes berechtigtes Interesse) eine vollwertige und – anders als der

EuGH zu meinen scheint – keineswegs zweitrangige Verarbeitungsgrundlage zur Verfügung stand. Das hierzu bestehende Widerspruchsrecht des Art. 21 DS-GVO weitete Meta deutlich zugunsten der Nutzer aus, da es gerade keine Darlegung einer Sondersituation der Widersprechenden verlangte (vgl. Art. 21 Abs. 1 S. 1 DS-GVO), sondern jeden Widerspruch gegen die Nutzung als Trainingsdaten genügen ließ.

Zudem profitierte Meta von der prozessualen Besonderheit einstweiliger Verfügungen nach dem Unterlassungs-

5 Vgl. insofern EuGH Urte. v. 24.09.2019 – C-136/17, BeckRS 2019, 22052 Rn. 45-47.

6 EuGH Urte. v. 24.09.2019 – C-136/17, BeckRS 2019, 22052 Rn. 46.

7 EuGH Urte. v. 24.09.2019 – C-136/17, BeckRS 2019, 22052 Rn. 47.

8 Generalanwalt Szpunar, Schlussanträge v. 10.01.2019 – C-136/17 Rn.55.

9 EuGH Urte. v. 24.09.2019 – C-136/17, BeckRS 2019, 22052 Rn.47.

10 Dazu Wasilewski CR 2025,450 (463).

11 OLG Schleswig Urte. v. 12.08.2025 – 6 UKI 3/25, GRUR-RS 2025, 19976 Rn. 30. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde allerdings wegen fehlender Dringlichkeit zurückgewiesen.

12 Justiz NRW, Oberlandesgericht Hamm: Neue Zuständigkeitskonzentrationen ab dem 01.07.2025: Mehr Spezialisierung und mehr Effizienz, Pressemitteilung v. 30.06.2025, abrufbar unter <https://www.justiz.nrw.de/presse/2025-06-30-3> (Stand: 22.08.2025).

klagengesetz und konnte den maßgeblichen Sachverhalt im summarischen Verfahren durch eigene Erklärungen wesentlich mitgestalten – das kann in einem Hauptsacheverfahren naturgemäß wieder ganz anders aussehen.

Wie ordnete das OLG Köln nun die Nutzung der als öffentlich geteilten Profilbilder, Aktivitäten in öffentlichen Gruppen, öffentlichen Kommentare, Bewertungen, Rezensionen, Fotos, Videos und Audios samt dazugehöriger Metadaten datenschutzrechtlich ein? Mit einem Wort: großzügig. Mit einer bei deutschen Gerichten nur selten anzutreffenden Offenheit gegenüber modernen Technologien wie der Künstlichen Intelligenz machte das OLG den Weg für Meta frei: So sei der Zweck der Verarbeitungen „klar bestimmt“ – eine Bewertung, die angesichts der systembedingten Intransparenzen von KI durchaus anders hätte ausfallen können. Und anders als der EuGH will das OLG offenbar mögliche Verfahrensmängel bei der Datennutzung für KI-Zwecke (also unterbliebene Information der Betroffenen nach Art. 13 DS-GVO oder eine fehlende Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO) nicht auf den Abwägungsprozess des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO durchschlagen lassen. Naheliegende Alternativverfahren (Trainings mittels anonymisierter oder sog. synthetischer Daten) blendete das OLG ebenfalls aus, jedenfalls „im Rahmen der im Eilrechtsschutz zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten sieht der Senat ... keine hinreichend verlässlichen Alternativen“. Auch ansonsten hält das OLG seinen Blickwinkel bewusst begrenzt, als abwägungsrelevant wurde „allein das Training der KI mit personenbezogenen Daten und dessen Folgen“ betrachtet, mögliche Rechtsverletzungen durch die spätere „Arbeit“ der KI (etwa Desinformation, Manipulationen, sonstige schädliche Praktiken), seien „derzeit nicht hinreichend absehbar“ und könnten ja gesondert verfolgt werden.

Wirklich überzeugend sind die Ausführungen des OLG Köln zur Interessenabwägung nicht: Soweit es an die bereits bestehende Öffentlichkeit der genutzten Daten anknüpft und meint, „neue Nachteile durch eine Offenlegung der Daten, wie etwa soziale oder berufliche Konsequenzen, (seien) regelmäßig nicht zu befürchten“, bleibt das spekulativ. Welche Spuren die eigenen Daten im KI-Modell hinterlässt, weiß niemand genau zu sagen. Und dass die Nutzung der eigenen

Posts zu Trainingszwecken einer KI „erwartbar“ (ErwGr 75) sei, wird man nicht ernsthaft annehmen können.

Spätestens hier verstärkt sich der Eindruck, dass das OLG das KI-Training – jedenfalls im einstweiligen Rechtsschutz – schlicht nicht anhalten wollte. Der Verweis auf ein mögliches Hauptsacheverfahren bleibt jedoch wenig tröstlich, da das KI-Training inzwischen in vollem Gange ist und nachträgliche Beschränkungen nur wenig Effekt versprechen.

Endgültig problematisch wird die Argumentation des OLG, wenn es um Daten Dritter in fremden Nutzerkonten geht: Richtig erkennt das OLG, dass hier Betroffene „weder den öffentlichen Status der Daten verändern noch einen Widerspruch erklären oder erklären können“ und dass „unter den Betroffenen auch Kinder sein können, deren Interessen in besonderer Weise schutzbedürftig sind“. Trotzdem bleibt das OLG bei seiner Auffassung eines Überwiegens von Metas Interessen – die das Gericht als „sehr bedeutsam einzuschätzendes und kernbereichsnah betroffenes Interesse an der Datenverarbeitung“ qualifiziert – gegenüber den Eingriffen in die Grundrechte Betroffener, welche das Gericht als von „eher geringer Intensität“ abqualifiziert. Da hätte man sich zumindest Ansätze einer Abwägung gewünscht. Ebenso rustikal verfährt das Gericht mit „besonders sensiblen Daten“ nach Art. 9 DS-GVO: Soweit nicht der Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 lit. e) DS-GVO greift (wenn sich die Verarbeitung auf personenbezogene Daten bezieht, welche „die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat“), ist jedenfalls bei Daten Dritter ein klares Verarbeitungsverbot anzunehmen (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO). Doch auch hier weiß das OLG Köln (guten?) Rat: Es besinnt sich auf das „Suchmaschinenbetreiber-Privileg“, wonach rechtswidrige Inhalte vom Seitenbetreiber erst nach Hinweis heruntergenommen werden müssen und wendet dieses auch auf Art. 9-Daten an: Das OLG meint, „dass dieses Verbot im konkreten Fall einer „Aktivierung“ durch einen Antrag des betroffenen Dritten auf Herausnahme seiner Daten aus dem veröffentlichten Beitrag beziehungsweise aus dem Trainingsdatensatz bedurft hätte“. Eine nun wirklich überraschende Wendung, denn in der DS-GVO sucht man Ansätze für eine solche „tätigkeitsbezogene Reduktion der Unterlassungspflichten“ eines KI-Entwicklers vergebens.

Prof. Dr. Tobias Keber

Wer sucht, der findet? - Zur tätigkeitsbezogenen Reduktion des Art. 9 DS-GVO

Das Oberlandesgericht Köln hat am 23. Mai 2025, Az. 15 UKI 2/25, einen Antrag auf einstweilige Verfügung zurückgewiesen, die darauf abzielte, Meta Plattformen die „Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Nutzer des Netzwerks auf der entsprechenden Plattform veröffentlicht haben, zum Zwecke der Entwicklung und Verbesserung von Systemen künstlicher Intelligenz“ zu untersagen. Die Entscheidung hat zahlreiche juristisch interessante Aspekte, vor allem aber die Begründung mit Verweis auf die EuGH Rechtsprechung zu Suchmaschinen ist erörterungsbedürftig. Rn. 105 ff. des Urteils des

OLG Köln offenbaren mit Blick auf die Problematik zu Artikel 9 DS-GVO eine mehrstufige „zwar-aber“ Argumentationskette.

Im ersten Schritt zeichnet das Gericht u.a. mit Verweis auf die Lindenapotheken-Entscheidung des EuGH die unionsgerichtliche Rechtsprechung nach, die von einem grundsätzlich weiten Anwendungsbereich des Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO ausgeht.¹³ Der zweite Gedanke bestätigt dies auch für ge-

¹³ OLG Köln, Rn. 108 mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23 (Lindenapothek) sowie EuGH, Urt. v. 01.08.2022 – C-184/20 und EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21.

mischte Datensätze und begründet das mit der Entscheidung des EuGH i.S. Bundeskartellamt ./ Meta.¹⁴ Nach Darlegung der begrenzten Implikationen des Ausnahmetatbestands des Art. 9 Abs. 2 lit e) DS-GVO im Fall (jedenfalls für Third-Party Konstellationen)¹⁵ erteilt das Gericht, abermals den EuGH reflektierend, der in der Literatur vorgeschlagenen teleologischen Reduktion des Artikel 9 Absatz 1 eine Absage,¹⁶ um dann die Entscheidung des EuGH zur Auslistung bei Suchmaschinen für das Streitgegenständliche KI-Training fruchtbar zu machen. Nach EuGH muss bei Suchmaschinen das in Artikel 9 DS-GVO vorgesehene Verbot erst auf Grundlage eines Antrags der betroffenen Person „aktiviert“ werden.¹⁷

I. Begründung einer tätigkeitsbezogenen Reduktion für bestimmte Verarbeitungsszenarien

Das Gericht konstruiert so eine „tätigkeitsbezogene Reduktion“ und macht sich insoweit die Argumentation des EuGH zu Eigen. Der EuGH indes begründet in seiner Auslistungsentscheidung eher mit faktischen Notwendigkeiten als mit dogmatisch und auf den Wortlaut der Vorgaben der DS-GVO rückführbaren Merkmalen. Etwas luzider sind die Ausführungen des GA im Verfahren, der den begrenzten Verantwortungsbereich der Suchmaschinenbetreiber mit beschränkten Befugnissen und Einflussmöglichkeiten begründet und darauf hinweist, dass der Umstand der Listung in den Suchergebnissen letztlich nur auf Hinweis Betroffener zu Tage tritt.

Generalanwalt Szpunar nimmt in seinen Ausführungen auch Bezug auf das vorausgegangene Verfahren Google Spain¹⁸ und die in diesem Rahmen erfolgten Ausführungen seines Kollegen Jääskinen. Dessen Votum war das Gericht damals nicht gefolgt. Jääskinen hatte die Verantwortlichkeit von Suchmaschinen für die in Rede stehenden Verarbeitungsschritte (gänzlich) verneint, und die anderenfalls eintretenden Konsequenzen klar benannt: „Bei Zugrundelegung der entgegengesetzten Auffassung müsste man Internetsuchmaschinen nämlich als mit dem Unionsrecht unvereinbar erklären, [...] die Tätigkeit des Internetsuchmaschinen-Diensteanbieters [wären] automatisch rechtswidrig, sofern nicht die in der genannten Bestimmung festgelegten strengen Voraussetzungen für die Verarbeitung [sensibler] Daten erfüllt sind.“¹⁹

GA Slupnizar führt dann aus, mit Blick auf Suchmaschinen könne kein „Alles-oder-Nichts“-Ansatz gewählt werden, denn diese würde eine Suchmaschine zu einer Kontrolle verpflichten, ob eine im Anschluss an eine Suche anhand des Namens einer natürlichen Person angezeigte Ergebnisliste keinen Link zu Websites enthält, auf denen sich [Art. 9] Daten befinden. Eine Ex-ante-Kontrolle von Websites, die als Ergebnis einer Suche angezeigt werden, gehöre aber nicht zum Verantwortungsbereich noch zu den Möglichkeiten einer Suchmaschine.

II. Bewertung

Der Sache nach argumentieren OLG Köln, der EuGH und GA Slupnizar mit einer Konstruktion, die das Recht der Plattformregulierung seit über zwanzig Jahren kennt: dem Haftungsprivileg für Host-Provider,²⁰ wie es ursprünglich in der E-Commerce-RiLi²¹ und nunmehr im DSA²² geregelt ist. Dessen Anwendung im Sinne einer kohärenten Anwendung des unionsrechtlichen Daten- und Digitalrechts erscheint zunächst auf Grundlage des Artikel 2 Absatz 4 DS-GVO möglich, der die Regeln der Plattformregulierung „unberührt“ lässt.

Bedauerlicherweise enthält eine ebensolche „Unberührtheitsklausel“ die Plattformregulierung mit Blick auf das Datenschutzrecht, Artikel 2 Absatz 4 lit. g) DSA. Wäre im Rahmen einer systematischen Auslegung, die grundsätzlich durchaus auch der unionsrechtlichen Methodik ist,²³ eine widerspruchsfreie Lösung zwischen den Vorgaben des Plattformrechts und des Datenschutzrechts dem Grunde nach möglich, schließt das der Wortlaut explizit aus. Indem sich die beiden Regelungsmaterien gegenseitig verschließen und damit faktisch sperren, begründet der Unionsgesetzgeber insoweit explizit ein Verbot (gesamt)systematischer und damit kohärenter Auslegung.

Zwischenzeitlich positioniert sich in einem anderen summarischen Verfahren das OLG Schleswig²⁴ allerdings abweichend. In Randnummer 52 erteilt das Gericht der „Suchmaschinenparallele“ eine Absage: „Hierbei ist auch zu bedenken, dass es allen Betroffenen anders als bei Suchmaschinen im Internet nicht möglich ist, herauszufinden, ob ihre Daten oder Abbildungen im Lerndatensatz der KI und damit ggf. auch im KI-Modell selbst rechtswidrig verwendet werden.“ Durchgängig überzeugend ist auch diese Begründung nicht. Trifft die Annahme des Gerichts zu, wenn man beispielsweise Klaus Müller heißt, und die Einträge (zu welchem Klaus Müller?) im Ergebnisranking so untergeordnet sind, dass der gewöhnliche Nutzer, der in der Regel die ersten bis zu fünf Seiten der Ergebnisliste einsieht, sie nicht wahrnimmt? Kann es auf diese an einer textlichen Namensnennung anknüpfende Wahrnehmbarkeit überhaupt ankommen? Auch bei der Suchmaschinennutzung sind doch Konstellationen denkbar, wo Dritte ungefragt fotografische Aufnahmen (personenbezogene Daten) einer Person auf Webseiten stellen, ohne zugleich den Namen anzugeben, der in erster Linie Gegenstand von Suchanfragen ist.

Die Entscheidung des OLG Köln und die Frage, ob und wie weit die Rspr. des EuGH zu Suchmaschinen übertragbar zeigen letztlich: Anpassungen des europäischen Daten und Digitalrechts sind unbedingt erforderlich. Einstweilen bleibt zu hoffen, dass den instanzgerichtlichen summarischen Verfahren ein Hauptsacheverfahren folgt, das Gelegenheit zur Vorlage an den EuGH bietet.

14 EuGH, Ur. v. 04.07.2023 – C-252/21. In Randnummer 89 dieses Urteils heißt es: „Wenn ein Datensatz, der sowohl sensible als auch nicht sensible Daten enthält, Gegenstand solcher Vorgänge ist und insbesondere als Ganzes erhoben wird, ohne dass die Daten zum Zeitpunkt dieser Erhebung voneinander getrennt werden können, ist die Verarbeitung dieses Datensatzes aber als i.S.v. Art. 9 I DS-GVO untersagt anzusehen, sofern sie mindestens ein sensibles Datum umfasst und keine der in Art. 9 II DS-GVO genannten Ausnahmen greift.“

15 OLG Köln, Rn. 111, 115.

16 OLG Köln Rn. 117 mit Verweis auf EuGH, Ur. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, Rn. 69; EuGH, Ur. v. 04.10.2024 – C-21/23 –, Rn. 87).

17 EuGH C-136/17 Rn. 45 ff.

18 EuGH, Ur. v. 13.05.2014, – C-131/12.

19 Rn. 43 der Ausführungen GA Slupnizar im Verfahren, GA Jääskinen in Google Spain, Rn. 84 ff.

20 Eingehend dazu Keber, in: Dörr/Kreile/Cole, Medienrecht, Abschnitt M, Internet- und Telemedienrecht, Rn. 52, 128. Die unionsrechtlichen Vorgaben waren in der Vergangenheit in §§ 7-10 Telemediengesetz geregelt.

21 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178 vom 17.07.2000, pp. 1–16, dort Artikel 12 ff.

22 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 vom 27.10.2022, pp. 1–102, dort Artikel 4 ff.

23 EuGH Ur. v. 18.10.2011 – C-34/10, Rn. 31; s. auch EuGH Ur. v. 10.03.2005 – C-336/03, Rn. 21; EuGH Ur. v. 22.12.2008 – C-549/07, Rn. 17.

24 Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 12.08.2025, AZ 6 UKI 3/25.

Dr. Dominik Roderburg

Überlegungen zu einer einschränkenden Auslegung des Art. 9 DSGVO

Es kann Anlass zu Kritik bieten, wenn am Verfahren beteiligte Richter eigene Entscheidungen bewerten, statt dies der Wissenschaft und den Beteiligten zu übergeben. Aus einer Bitte, die Entscheidung 15 UKI 2/25 des Oberlandesgerichts Köln²⁵ zu erörtern, musste der Verfasser sich daher entlassen lassen.

Unbeschadet einer Kommentierung des Ergebnisses im Einzelfall hat das Verfahren jedenfalls gezeigt, dass Verbraucher auch zentralen Anliegen vermeintlich übermächtiger Unternehmen nicht ohnmächtig gegenüberstehen, sondern ihre Rechte – freilich prozessual eingehegt²⁶ – von gesetzgeberisch mit guten Gründen hierzu mandatierten Verbraucherverbänden auch in sehr komplexen Sachen effektiv verfolgt werden können. Das ist sicher kein unwichtiger Ertrag.

Weit über den Gegenstand des Verfahrens hinausgehend, werden die aktuell diskutierten Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Art. 9 DS-GVO maßgebliche Bedeutung dafür haben, ob und wie ein Ausgleich der berechtigten Schutzanliegen der von einer diesbezüglichen Datenverarbeitung Betroffenen mit ebenfalls berechtigten Innovationsinteressen im Rahmen des geltenden Rechts erfolgen kann. Dies soll im Folgenden auf knappem Raum besprochen werden.

I. Die neue Rechtsprechung des EuGH zu Art. 9 DS-GVO und ihre Folgen

Der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen eine „extensive“ Auslegung des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO vertreten. Ausreichend für eine Einstufung als gesundheitsbezogenes Datum sei, wenn aus den verarbeiteten Daten mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person geschlossen werden könne.²⁷ Das in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO vorgesehene Verbot gelte unabhängig davon, ob die durch die fragliche Verarbeitung offengelegte Information richtig ist.²⁸ Befinden sich Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO in einem Datensatz, infiziere dies den gesamten Datensatz.²⁹ Art. 9 Abs. 2 DS-GVO sei als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.³⁰ Auch einer in der Rechtswissenschaft für notwendig gehaltenen einschränkenden Auslegung³¹ des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO in Fällen, in denen der Zweck der Verarbeitung gerade nicht darin liegt, in identifizierender Weise Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO zu erlangen bzw. zu verarbeiten, hat der EuGH³² nach vielfachem Verständnis³³ eine Absage erteilt.

Würde auf eine solche extensive Auslegung ein völlig schrankenloses Verbot der Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO außerhalb der Ausnahmetatbestände „aufgesetzt“, ließe sich Art. 9 Abs. 1 DS-GVO nahezu jeder Verarbeitung größerer Datensätze aus dem Nutzerbereich entgegenhalten, da die Ausnahmetatbestände in der Praxis oftmals kaum zu erreichen sind. In vielen Fällen würde ein unerfüllbares Einwilligungserfordernis gelten. Die in vielen Wirtschaftsbereichen für eine technische Innovation unabdingbare Ver-

arbeitung von großen Datensätzen mit Nutzerdaten wäre stark erschwert. Dies kann der „Dualität“ der Schutzzwecke der DS-GVO, die neben dem Schutz personenbezogener Daten auch dem Schutz des freien Verkehrs solcher Daten und damit ihrer Verwendbarkeit dient, zuwiderlaufen.³⁴

II. Einschränkungsmöglichkeiten für Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

Ein solcher Befund ist in dieser Pauschalität aber der Rechtsprechung des Gerichtshofs richtigerweise nicht zu entnehmen.

1. Grundsätzliche Einschränkungsmöglichkeiten

Art. 9 Abs. 1 DS-GVO begegnet den besonderen Risiken für die Betroffenen bei der Verarbeitung der dort genannten Datenkategorien mit einem besonderen Schutzregime, das ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“³⁵ statuiert. Damit trägt der europäische Gesetzgeber der Erwägung Rechnung, dass „im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können“³⁶. Es ist nicht überzeugend, dass das Verarbeitungsverbot gleichsam absolut auch dann gelten soll, wenn ein entsprechendes Risiko nur sehr gering ist. Soweit der Gerichtshof eine generelle teleologische Reduktion für Datenverarbeitungen abgelehnt hat, die nicht final auf Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO gerichtet sind, bedeutet dies nicht, dass Einschränkungen nie zulässig sind.

Hiergegen spricht auch, dass den Entscheidungen in den vorgenannten Sachen C-252/21³⁷ und C-21/23³⁸ spezifische Sachverhalte bei Werbung für oder den Verkauf von Produk-

25 OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025 – I-15 UKI 2/25 –, juris.

26 OLG Schleswig-Holstein Urt. v. 12.08.2025 – 6 UKI 3/25 –, juris.

27 EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23 –, juris, Rn. 83; für andere Daten als Gesundheitsdaten: EuGH, Urt. v. 01.08.2022 – C-184/20 –, juris, Rn. 123.

28 EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 69.

29 EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 89.

30 EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 76 mwN.; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C 446/21 –, Rn. 76.

31 vgl. Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck, in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 EUV 2016/679 Rn. 26; Plath, in: Plath, DS-GVO, 2023, Art. 9 Rn. 5, 10f.

32 EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, juris, Rn. 69; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23 –, juris, Rn. 87.

33 Vgl. OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025 – I-15 UKI 2/25 –, juris, Rn. 113; Plath, in: Plath, DS-GVO, 2023, Art. 9 Rn. 10e f.

34 Art. 1 Abs. 1 DS-GVO; vgl. OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025 – I-15 UKI 2/25 –, juris, Rn. 115 m.w.N.

35 Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck, in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 Rn. 124.

36 Erwägungsgrund 51, S. 1; Hervorhebung durch Verf.; sog. „risikobasierter Ansatz“: Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck, in: Schwartzmann, u.a., DS-GVO, 2024, Art. 9 EUV Rn. 22.

37 EuGH, Urt. v. 04.07.2023, juris, Rn. 69.

38 EuGH, Urt. v. 04.10.2024, juris, Rn. 87.

ten zugrunde lagen. Die für diese Fälle geltenden Grundsätze sind daher bereits aufgrund der besonderen Art und Zwecks der Datenverarbeitung nicht generalisierbar.

Der Gerichtshof ist zudem in seiner Entscheidung vom 24. September 2019³⁹ selbst von Einschränkungen der Untersagung des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ausgegangen. Er hat entschieden, dass tätigkeitsbezogene Besonderheiten des Betriebs einer Suchmaschine den Umfang der Verantwortlichkeit und die konkreten Verpflichtungen des Betreibers in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO einschränken.

2. Einschränkungsmöglichkeiten im Einzelfall

Es ist damit im jeweiligen Fall zu untersuchen, ob ausnahmsweise und unter Berücksichtigung, dass in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO keine Abwägung vorgesehen ist, hinreichende Besonderheiten bestehen, eine Einschränkung vorzunehmen.

In der Sache 15 UKI 2/25⁴⁰ hat das Oberlandesgericht Köln dies bejaht und in einem Fall einer nicht zielgerichteten Datenverarbeitung im Rahmen des Trainings eines KI-Modells mit Nutzerdaten, die ein vergleichsweise geringeres Risiko einer Grundrechtsverletzung im Sinne des Erwägungsgrundes 51 aufweist – was das Gericht aufgrund zahlreicher Abmilderungsmaßnahmen durch die Verfügungsbeklagte des Verfahrens gestützt sah – und aufgrund eines klar zutage tretenden gesetzgeberischen Willens eine solche Datenverarbeitung zuzulassen, auf eine Einschränkung des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO erkannt. Vorbild bot die vorgenannte Entscheidung des Gerichtshofs vom 24. September 2019⁴¹.

Der Gesetzgeber habe in Art. 10 Abs. 5 der KI-VO, die dem Willen folgt, weltweit eine europäische Führungsrolle im Bereich der KI-Entwicklung zu erlangen⁴², eine Rechtsgrundlage allein für den zielgerichteten Einsatz von Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO beim Training von Hochrisiko-KI geschaffen.⁴³ Für die nicht zielgerichtete Verarbeitung solcher Daten beim Training von KI-Modellen habe der Gesetzgeber in Kenntnis der Notwendigkeit des Trainings großer generativer KI-Modelle mit „riesigen Mengen an [...] Daten“⁴⁴, das stets die Gefahr der – unbeabsichtigten und nicht zielgerichteten – Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO birgt, hingegen keinen Regelungsbedarf gesehen, sei also nicht von einer grundsätzlichen Rechtswidrigkeit des Trainings ausgegangen.

Zwar tritt Art. 10 Abs. 5 KI-VO, worauf das Gericht hinweist⁴⁵, erst ab dem 2. August 2026 (Art.113 KI-VO) in Kraft. Anhaltspunkte dafür, dass der Wille des Gesetzgebers zur Zulässigkeit des Trainings von KI-Modellen bis dahin aufgeschoben sein sollte, etwa aufgrund des gleichzeitigen Inkrafttretens von einhegenden weiteren Vorschriften der KI-VO, bestehen nicht.⁴⁶ Auch die vom Gericht in Bezug⁴⁷ genommene Konkurrenzregelung des Art. 2 Abs. 7 S. 2 KI-VO steht dem Ergebnis nicht entgegen. Es ist nicht ersichtlich, dass damit eine systematischen Auslegung der DS-GVO mit Blick auf neuere Rechtsvorschriften gesperrt werden sollte.⁴⁸ Dabei ist zudem auch der Querverweis des Art. 9 Abs. 2 lit g) DS-GVO in den Blick zu nehmen, mit dem gerade nach

„außen“ und (auch) auf die hier relevante Passage der KI-VO verwiesen wird.⁴⁹

Das Gericht hat diese Einschränkung durch eine Antragsmöglichkeit auf Löschung – die im Rahmen des Trainings von KI-Modellen allerdings stets von fraglicher Wirksamkeit sei⁵⁰ – eingehegt und die Einschränkung gleichsam eingeschränkt. Es ist von einer „tätigkeitsbezogenen Reduktion der Unterlassungspflicht der Verfügungsbeklagten dahin aus[gegangen], dass diese jedenfalls dann, wenn die Verarbeitung nicht zielgerichtet erfolgt, einer näheren Konkretisierung durch einen Antrag des Betroffenen auf Herausnahme seines Datensatzes bedarf.“⁵¹ Wenngleich der durch das Gericht entschiedene „KI-Fall“ mit dem „Suchmaschinen-Fall“ nicht ohne Weiteres vergleichbar ist, weil eine Kenntnis des Betroffenen über die von der Datenverarbeitung betroffenen Daten nicht besteht und eine Antragsmöglichkeit nicht in gleichem Maße effektiv sein wird, wird dies dadurch relativiert, dass das Gericht nur geringe Gefahren einer konkreten Schädigung der Betroffenen festgestellt hat. Weiter einschränkend hat das Gericht auf das allgemeine Erfordernis, die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit f) DS-GVO zu wahren, hingewiesen.

III. Gesamtergebnis und Ausblick

Nach der hier vertretenen Auffassung gilt die Untersagung des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO nicht absolut, sondern kann in begründeten Ausnahmefällen durchbrochen werden. Ausweislich der vorgenannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Oberlandesgerichts Köln lässt sich diese Einschränkungsmöglichkeit in der Praxis auch fruchtbar machen. Ob mit diesen in spezifischen Einzelfällen ergangenen Entscheidungen ohne gesetzgeberische Klarstellung hinreichende Rechtssicherheit besteht, um eine angemessene Anwendung des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO zu gewährleisten, ist indessen zweifelhaft und hängt jedenfalls von einer gebotenen gerichtlichen Klärung auf europäischer Ebene für den gesamten Geltungsbereich der DS-GVO ab.

39 C-136/17 –, juris, Rn. 45 ff.; vgl. insoweit auch Schlussanträge des Generalanwalts vom 10. Januar 2019, Rn. 56 f.

40 OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025 – I-15 UKI 2/25 –, juris m.w.N.

41 C-136/17 –, juris, Rn. 45 ff.; vgl. insoweit auch Schlussanträge des Generalanwalts vom 10.01.2019, Rn. 56 f.

42 Erwägungsgrund 8 der KI-VO.

43 Erwägungsgrund 70 der KI-VO.

44 Erwägungsgrund 105 der KI-VO.

45 OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025 – I-15 UKI 2/25 –, juris, Rn. 116.

46 A.A. Wasilewski, CR 2025, 450, 463.

47 OLG Köln, Urteil vom 23.05.2025 – I-15 UKI 2/25 –, juris, Rn. 46.

48 A.A. Wasilewski, CR 2025, 450, 463.

49 Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck, in: Schwartzmann, u.a. DS-GVO, 2024, Art. 9 Rn. 185.

50 OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025 – I-15 UKI 2/25 –, juris, Rn. 117.

51 OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025 – I-15 UKI 2/25 –, juris, Rn. 117.

Sophie Sohm

Das Kölner KI-Urteil ist richtig und entscheidend für KI-Innovationen. Nicht nur für Meta

Im Frühjahr 2025 reichte die Verbraucherzentrale NRW (VZNRW) beim Oberlandesgericht Köln (OLG Köln) einen Antrag auf einstweilige Verfügung gegen Meta ein. Ihr Ziel: Meta daran zu hindern, öffentlich auf Facebook und Instagram geteilte Beiträge von Nutzern über 18 Jahren für das Training seiner generativen KI-Modelle zu verwenden. Die Begründung: Meta habe keine ausreichende Rechtsgrundlage gemäß der DS-GVO und verstoße gegen Bestimmungen des DMA.

Dieser Fall hat nun zu einer wegweisenden Gerichtsentcheidung geführt, mit der die Forderungen der VZNRW vollständig zurückgewiesen wurden. Die Auswirkungen dieser Entscheidung gehen jedoch weit über Meta hinaus, insbesondere da alle Anbieter von GenAI-Modellen ihre Modelle mit öffentlichen Daten trainieren. Sie bekräftigt eine ausgewogene und innovationsfreundliche Auslegung des Datenschutzrechts, die nicht nur aus rechtlicher Sicht richtig, sondern auch für das KI-Ökosystem Europas unerlässlich ist.

I. Warum diese Entscheidung richtig und wichtig für KI-Innovationen ist, nicht nur für Meta

KI-Modelle, insbesondere generative KI, können ohne große, vielfältige und repräsentative Datensätze nicht effektiv trainiert werden. Mit der Bestätigung, dass „berechtigte Interessen“ (in Verbindung mit robusten Schutzvorkehrungen) eine gültige Rechtsgrundlage für das KI-Training darstellen, hat das Gericht einen Regulierungsweg bestätigt, der europäische KI-Innovationen ermöglicht und gleichzeitig die Rechte der Menschen schützt.

Die Entscheidung des Gerichts steht im Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) vom Dezember 2024, in der klargestellt wurde, dass die Einwilligung nicht die einzige tragfähige Rechtsgrundlage für das Training von KI ist. Die EDSA befürwortete eine Interessenabwägung, um sicherzustellen, dass die technologische Entwicklung nicht durch eine zu strenge Auslegung der Datenschutzgesetze sofort behindert wird.

Meta hat seine Compliance durch die Umsetzung strenger Abhilfemaßnahmen nach umfangreichen Gesprächen mit den Regulierungsbehörden weiter unter Beweis gestellt, wie in der Erklärung des IDPC zu erkennen ist⁵²: „Meta hat während dieses Prozesses auf die Forderungen der DPC reagiert und infolgedessen eine Reihe bedeutender Maßnahmen und Verbesserungen umgesetzt.“ Zu diesen Maßnahmen gehören eine transparente Kommunikation mit den Nutzern, ein klarer und bedingungsloser Opt-out-Mechanismus sowie strenge Protokolle zur Datenminimierung und -sicherheit.

Darüber hinaus wies das Gericht die Behauptung zurück, dass der Ansatz von Meta gegen das Gesetz über digitale Märkte (DMA) verstoße, und stellte klar, dass der KI-Trainingsprozess keine unrechtmäßige Kombination personenbezogener Daten über Plattformen hinweg beinhalte. Es betonte, dass unstrukturierte Datensätze, die für das Modelltraining verwendet werden – und in erster Linie anonymisiert sind –, nicht mit plattformübergreifendem Profiling gleichzusetzen sind.

Wichtig ist auch, dass das Gericht die Behauptung zurückwies, Artikel 9 DS-GVO (Schutz sensibler Daten) würde ein solches Training verbieten. Meta hat zwar eine Reihe von Maßnahmen entwickelt, um die Verarbeitung besonderer Datenkategorien zu verhindern, doch kam das Gericht zu dem Schluss, dass selbst wenn irgendwo im Datensatz Reste verblieben wären, kein Verstoß gegen Artikel 9 vorliegen würde. Dabei erkannte es an, dass die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Identifizierung einzelner Personen aufgrund der Größe des Datensatzes und der Anonymisierungstechniken unwesentlich sei, und schloss sich damit der Auffassung der baden-württembergischen Landesdatenschutzbehörde⁵³ an. Das Gericht betonte, dass eine zu restriktive Auslegung von Artikel 9 unter anderem den Zielen des EU-KI-Gesetzes widersprechen würde, das die Führungsrolle Europas bei der Entwicklung sicherer und vertrauenswürdiger KI stärken soll.

Mit der Bestätigung dieses Ansatzes hat das Gericht sowohl die DS-GVO als auch den DMA korrekt angewendet. Gleichzeitig hat es das in dem KI-Gesetz dargelegte übergeordnete Ziel der EU bekräftigt, Europa als weltweit führenden Standort zu etablieren und ein menschenzentriertes, sicheres, vertrauenswürdigen und ethisches KI-Ökosystem in Europa zu fördern. Hätte das Gericht anders entschieden, hätte er einen gefährlichen Präzedenzfall geschaffen: Unternehmen wären effektiv verpflichtet worden, vor der Durchführung von Schulungen die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Das hätte die Entwicklung wirksamer KI-Modelle nahezu unmöglich gemacht und die

52 <https://www.dataprotection.ie/en/news-media/latest-news/dpc-statement-meta-ai>

53 „Wie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg hervorhebt, beinhaltet die Entwicklung großer Sprachmodelle auf der Grundlage sehr großer Trainingsdatensätze – um die es hier geht – nicht regelmäßig die gezielte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Identifizierung einer bestimmten Person. Insofern ist sie nicht von den Informationen des Einzelnen abhängig, wie dies bei einer eingreifenden Profilerstellung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 DS-GVO, die die DS-GVO nur unter strengen Voraussetzungen zulässt“ (Landesbeauftragte BW, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, 17. Oktober 2024, S. 25; Franke, RDi 2023, 565, 568).

Innovation in der gesamten Branche behindert – nicht nur für Meta, sondern für alle KI-Akteure in Europa.

II. Warum das hier angewandte deutsche Verfahren so ungewöhnlich, innovationsfeindlich und anfällig für Missbrauch ist

Der von VZNRW in diesem Fall eingeschlagene Rechtsweg offenbart eine strukturelle Schwäche der digitalen Innovationslandschaft in Europa. Im Gegensatz zu Regulierungsverfahren, die von offiziellen Datenschutzbehörden (DSB) eingeleitet werden, ging diese Klage auf einen Antrag auf einstweilige Verfügung einer Verbraucherschutzorganisation zurück. Diese handelte auf eigene Initiative, verfolgte aber eine Abhilfe, die das Training von KI bei Meta auf nationaler Ebene in Deutschland blockiert hätte. Zwar spielen solche Organisationen eine wichtige Rolle bei der Verteidigung der Verbraucherinteressen, doch geben die deutschen Rechtsvorschriften, die es ihnen ermöglichen, de facto als digitale Regulierungsbehörden zu agieren, Anlass zu ernsthaften Bedenken.

Was das Verfahren besonders ungewöhnlich und problematisch machte, ist Folgendes:

1. Quasi-regulatorische Übergriffe ohne institutionelle Rechenschaftspflicht:

Die Klage der VZNRW war eine einseitige rechtliche Maßnahme, die den üblichen Regulierungsprozess umging und einen parallelen quasi-regulatorischen Durchsetzungskanal schuf, der eher durch Rechtsstreitigkeiten als durch einen fachlichen Regulierungsdialo g angetrieben wurde.

2. Potenzial für eine fragmentierte Rechtslandschaft in Deutschland und Europa:

Wenn Verbraucherverbände in jedem Mitgliedstaat unabhängig voneinander Klagen mit nationaler Wirkung einreichen und damit ihre Auslegung der DS-GVO in einer Weise durchsetzen können, die alle Bürger betrifft, hat das Konsequenzen: Es öffnet die Tür für fragmentierte, höchst unvorhersehbare und inkonsistente Urteile sowohl in Deutschland als auch in anderen EU-Mitgliedstaaten. Eine solche Rechtsunsicherheit schreckt Innovationen und Investitionen ab, insbesondere in Bereichen wie der KI, in denen der Zugang zu vielfältigen Daten von grundlegender Bedeutung ist.

3. Anti-Innovations-Instrumentalisierung von Verfahrensinstrumenten:

Einstweilige Verfügungen sind als dringende Rechtsmittel konzipiert, um drohenden Schaden abzuwenden. Ihre Nutzung als Strategie zur Blockierung der KI-Entwicklung hat eine abschreckende Wirkung auf Innovationen. Das gilt insbesondere, wenn die angeblichen Schäden spekulativ sind, ohne gründliche technische Analyse und die betroffenen Unternehmen keine gewöhnliche Berufung gegen die Verfügung einlegen können. Unternehmen könnten gezwungen sein, wichtige Forschungs- und Entwicklungsprojekte aufgrund „dringender“ vorsorglicher Rechtsansprüche einzustellen. Dabei sollte dies nur aufgrund objektiver regulatorischer Feststellungen oder Gerichtsverfahren geschehen, in denen den Parteien ausreichend Zeit zur Darlegung ihrer Argumente eingeräumt wird und Richter fundierte Entscheidungen treffen können.

4. Risiko des Missbrauchs durch Klagen mit kommerziellen Absichten:

Es gibt eine separate wachsende Besorgnis über den Missbrauch dieser deutschen Verfahrensprivilegien durch professionelle Klagevehikel, die als Verbraucherverbände auftreten. Diese Einrichtungen, die eher durch Gewinnstreben als durch echten Verbraucherschutz motiviert sind, nutzen diese Rechtsvorschriften aus, um doppelte Klagen auf der Grundlage umfassenderer kommerzieller Prozessstrategien zu verfolgen. Ein bemerkenswertes Beispiel ist SOMI, eine niederländische Einrichtung, die offenbar als Klagevehikel gegründet wurde, um Sammelklagen gegen Technologieunternehmen in ganz Europa zu führen, und die Investoren Auszahlungen von bis zu 600% in Aussicht stellt⁵⁴. Obwohl das Kölner Gericht zuvor einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung der VZNRW (d.h. einer tatsächlichen deutschen Verbraucherorganisation) abgelehnt hatte, hat SOMI deutsche Anwälte angewiesen, das gleiche beschleunigte Verfahren zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung zu nutzen. Die Organisation bringt damit die gleichen Beschwerden vor ein anderes deutsches Landgericht, mit dem Ziel, den für ihre umfassendere Agenda günstigsten Gerichtsstand in der EU zu finden. Diese Taktik schafft nicht nur Rechtsunsicherheit und Fragmentierung. Sie zeigt auch, wie nicht-deutsche Unternehmen dazu ermutigt werden, in Deutschland landesweite Unterlassungsklagen anzustrengen, angezogen von niedrigen Prozesskosten und vorteilhaften Verfahrensregeln. Solche Praktiken bergen die Gefahr, dass das deutsche Verfahrensrecht zu einem Instrument wird, das nicht zum Schutz der Verbraucher, sondern als Teil umfassenderer kommerzieller Strategien eingesetzt wird, was letztlich technologische Innovationen in Deutschland direkt behindert.

III. Fazit: Die weitreichenden Auswirkungen

Die Entscheidung des Kölner Gerichts stellt das Gleichgewicht wieder her, indem sie bestätigt, dass KI-Innovation und der Schutz der Daten von Menschen sich nicht gegenseitig ausschließen. Sie erkennt an, dass eine harmonisierte, prinzipienbasierte Anwendung der DS-GVO – und nicht fragmentierte Unterlassungsklagen, die von aktivistischen Prozessen vorangetrieben werden – für Europas Ambitionen in Bezug auf die Führungsrolle im Bereich der KI unerlässlich ist. Mehr noch: Sie stellt fest, dass die Auslegung des Datenschutzes nicht isoliert erfolgen kann und mit den von den politischen Entscheidungsträgern festgelegten Zielen der EU im Einklang stehen muss, in diesem Fall der Entwicklung der KI in der EU, wie sie im EU-KI-Gesetz klar festgelegt ist. Die Entscheidung hat daher eine Bedeutung, die weit über Meta hinausgeht: Sie ist ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung von Rechtssicherheit, zur Förderung verantwortungsvoller KI-Innovationen und zur Vermeidung eines weiteren Rückstands Europas im globalen KI-Wettlauf. Unterdessen besteht weiterhin die Gefahr einer Fragmentierung durch weitreichende Unterlassungsurteile, die von gewinnorientierten Unternehmen angestrebt werden, die in Ländern mit laxen Verfahrensvorschriften wie Deutschland Forum Shopping betreiben. Es liegt im Interesse Deutschlands und Europas, dass die Gerichte dieser Praxis schädlicher und doppelter Rechtsstreitigkeiten entgegenwirken.

⁵⁴ <https://somi.nl/en/investment>.



Prof. Dr. Rolf Schwartmann

ist Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln, Mitherausgeber von Recht der Datenverarbeitung (RDV) sowie Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD). Im September wurde er in die Expertenkommission der Bundesregierung zum

Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt berufen.



Moritz Köhler

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der TH Köl.



Dr. Stefan Brink

ist Geschäftsführender Direktor des Instituts wida/Berlin und Landesdatenschutzbeauftragter Baden-Württemberg a.D.



Prof. Dr. iur. Tobias Keber

ist Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg.

© Stefan Zeitz



Dr. Dominik Roderburg

ist Richter am Oberlandesgericht Köln und war Berichterstatter im hier besprochenen Verfahren.



Sophie Sohm

ist Privacy Policy Managerin bei Meta.

Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford)

KI-Training mit sensiblen Daten und Art. 9 DS-GVO

– zugleich Besprechung von OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025 – 15 UKI 2/25 – Meta KI-Training

Es besteht ein strukturelles Spannungsverhältnis im Zusammenspiel von KI-Training, das regelmäßig auf die Verfügbarkeit von großen Datenmengen (Big Data) angewiesen ist, und den Vorgaben von Art. 9 DS-GVO, wonach grundsätzlich ein Verbot für besondere Kategorien von sensiblen personenbezogenen Daten besteht. Vor diesem Hintergrund verdient das hier zur Besprechung anstehende, im einstweiligen Rechtsschutz ergangene Urteil des OLG Köln vom 23.05.2025 besondere Aufmerksamkeit, da zentrale Grundfragen des Verhältnisses von KI-Entwicklung und Datenschutz verhandelt wurden, die weit über den Streitgegenständlichen Sachverhalt hinausreichen.

I. Sachverhalt - Entscheidung - Problemstellung

Im Frühjahr 2024 hatte der US-amerikanische Technologiekonzern Meta Platforms Ireland Limited (Meta) – unter anderem Betreiber der sozialen Netzwerke Facebook und Instagram – angekündigt, künftig öffentlich auf Meta-Produkten geteilte Inhalte erwachsener Nutzerinnen und Nutzer in der EU für das Training eigener generativer KI-Modelle zu verwenden. Diese Nutzung von sog. „First Party Data“ zum KI-Training durch Meta sollte zunächst im Juni 2024 starten.

1. Eilverfahren vor dem OLG Köln

Nach einem umfassenden Austausch mit der zuständigen irischen Datenschutzbehörde (Data Protection Commission, DPC) und einer Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) gem. Art. 64 DS-GVO im Jahr 2024¹ verschob Meta den Start des KI-Trainings mit First Party Data in der EU, aktualisierte sein Datenschutzkonzept und implementierte ein Widerspruchsrecht für die betroffenen Personen sowie Maßnahmen zur De-Identifikation der in den Trainingsdatensatz eingebrachten personenbezogenen Daten. Meta veröffentlichte zudem umfangreiche Hinweise zur geplanten Datenverarbeitung. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten berief sich Meta auf das „berechtigte Interesse“ gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO und nahm hierbei auch die vorbezeichnete EDSA-Stellungnahme 28/2024 in Bezug.²

Nutzerinnen und Nutzer wurden über die Absicht informiert, dass ihre Inhalte für KI-Trainingszwecke verwendet werden sollen, und es wurde ein Opt-out-Verfahren eingerichtet: Wer mit der Nutzung seiner öffentlichen Inhalte nicht einverstanden war, konnte über ein Online-Formular widersprechen. Darüber hinaus aktualisierte Meta unter anderem seine Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen, wie beispielsweise durch Anonymisierung sowie das Filtern von Trainingsdatensätzen und Ausgaben des KI-Systems.³

Sodann kündigte Meta in einer Pressemitteilung⁴ vom 14. April 2025 an, auf eigenen Social-Media Diensten Facebook und Instagram durch die von volljährigen Nutzerinnen und Nutzern öffentlich eingestellte Daten (wie beispielsweise Profilbilder, Kommentare, Bewertungen etc.) ab dem 27. Mai

2025 zum Training des von Meta entwickelten KI-Modells nutzen zu wollen. Nachdem die irische DPC die entsprechende Datenverarbeitung im Folgenden nicht untersagte, beantragte die Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW) am 12. Mai 2025 im Wege der einstweiligen Verfügung, Meta zu untersagen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern von diesen auf den Diensten Instagram und Facebook veröffentlichte personenbezogene Daten zur Entwicklung von KI-Systemen zu verarbeiten. Das OLG Köln wies den Antrag auf einstweilige Verfügung im Ergebnis als unbegründet zurück.⁵

2. Entscheidung des OLG Köln

Zentrale Bedeutung für die Entscheidung des OLG Köln kam unter anderem⁶ der Frage zu, ob das konkrete Vorhaben gegen das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO verstößt. Einen solchen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DS-GVO lehnte der Senat im Ergebnis ab und bestätigte damit auch insoweit die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Konkret sprach sich der erkennende Senat zwar gegen eine teleologische Reduktion des Verbots aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO aus, stützte die Zulässigkeit der in Rede stehenden Datenverarbeitung aber sodann auf eine „tätigkeitsbezogene Reduktion der Unterlassungspflicht der Verfügungsbeklagten“, spricht Meta. In Anlehnung an die Rechtsprechung

1 EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen, angenommen am 02.12.2024.

2 Zu den hiermit verbundenen Rechtsfragen siehe die weiteren Beiträge in diesem RDV-Heft.

3 Vgl. hierzu auch die DPC-Pressemitteilung vom 21.5.2025, abrufbar unter <https://www.dataprotection.ie/en/news-media/latest-news/dpc-statement-meta-ai>.

4 Abrufbar unter <https://about.fb.com/news/2025/04/making-ai-work-harder-for-europeans/>.

5 OLG Köln, Urteil v. 23.05.2025 – 15 UKI 2/25, RDV 2025, 262.

6 Weiterhin musste das Gericht die Rechtmäßigkeit des Vorhabens auf der Grundlage und am Maßstab von – vor allem – auf Art. 6 DS-GVO und Art. 5 DMA ausführlich prüfen. Der erkennende Senat hat diesbezüglich entschieden, dass die konkrete Verarbeitung vom Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO umfasst und ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 lit. b) DMA abzulehnen sei. Der vorliegende Beitrag befasst sich ausschließlich mit der Frage nach der Zulässigkeit des Vorhabens in Ansehung von sensiblen personenbezogenen Daten nach Art. 9 DS-GVO.

des EuGH betreffend Suchmaschinenbetreiber entwickelte der Senat als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für das Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO insoweit einen Antrag⁷ des Betroffenen auf Herausnahme seiner Daten aus dem Trainingsdatensatz.

3. Grundsätzliche Bedeutung

Die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung und der ihr zugrunde liegenden Rechtsfragen für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von KI-Training zeigt sich nicht zuletzt auch in dem wiederholten Hinweis des erkennenden OLG-Senats auf eine mögliche Art. 267 AEUV-Vorlage an den EuGH in der Hauptsache. Es besteht somit begründeter Anlass zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen und den weit über den entschiedenen Fall hinausgehenden Grundsatzfragen.

In diesem Beitrag werden hierzu nachfolgend zunächst die Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (II.) und mögliche Ausnahmetatbestände aus Art. 9 Abs. 2 DS-GVO (III.) näher betrachtet. Anschließend wird der vom Senat entwickelte Ansatz einer tätigkeitsbezogenen Reduktion analysiert (IV.), bevor alternative Lösungsansätze dargestellt werden (V.). Beschlossen wird die Bearbeitung mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick (VI.)

II. Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

Art. 9 DS-GVO statuiert Vorgaben für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die Vorschrift enthält ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten, das nur unter bestimmten engen Voraussetzungen durchbrochen werden kann. Zu den besonders geschützten, sensiblen Daten zählen unter anderem Informationen über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, Gesundheitsdaten sowie Angaben zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung. Diese Daten gelten als besonders sensibel, weil ihre unkontrollierte Verarbeitung erhebliche Risiken für die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre der betroffenen Personen mit sich bringen kann, womit es sich bei Art. 9 DS-GVO um eine Ausformung des der DS-GVO zugrunde liegenden risikobasierten Ansatzes handelt.⁸

In diesem Sinne sieht Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ein generelles Verbot der Verarbeitung dieser Datenkategorien vor, während Absatz 2 eine abschließende Aufzählung von Ausnahmetatbeständen enthält, nach denen eine Verarbeitung gleichwohl zulässig sein kann. Zu diesen Ausnahmetatbeständen zählt insbesondere die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person, darüber hinaus sind aber auch bestimmte gesetzlich vorgesehene Zwecke benannt, etwa im Arbeits-, Sozial- oder Gesundheitsbereich oder Gründe des erheblichen öffentlichen Interesses.

Das OLG Köln hat ausgeurteilt, dass die von Meta angestrebte Verarbeitung der Nutzerdaten zum Zwecke des KI-Trainings eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten darstellt und damit in den Anwen-

dungsbereich von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO fällt. Denn es handelt sich um personenbezogene Daten (1.), die unter die besonderen Datenkategorien von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO fallen (2.).

1. Vorliegen von personenbezogenen Daten, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO

Bei den in Rede stehenden Nutzerdaten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Die von Meta vorgesehene „De-Identifizierung“ führt nach dem Gericht insbesondere nicht zu einer Anonymisierung.⁹ So steht einer wirksamen Anonymisierung vor allem auch ein erhebliches Risiko der Re-Identifizierung für die betroffene Person entgegen. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Rechenleistungen und im Zusammenhang mit Big-Data-Analysen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Verknüpfung verschiedener Daten und die Kombination relevanter Daten der Personenbezug wiederhergestellt werden kann.¹⁰

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, was die Anforderungen an eine wirksame Anonymisierung sein sollen. Dies ist in der DS-GVO nicht näher konkretisiert, sodass auf die allgemeinen DS-GVO-Vorgaben zur Identifizierbarkeit bzw. zum Personenbezug aus Erwägungsgrund 26 DS-GVO zu rekurrieren ist. Negativ formuliert liegt hiernach eine Anonymisierung und damit kein Bezug zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person vor, wenn alle Mittel berücksichtigt werden, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich eingesetzt werden können, um die betreffende Person zu identifizieren – und sich trotzdem kein Personenbezug herstellen lässt.

Der EuGH interpretiert die Begriffe der Identifizierung und Identifizierbarkeit sowie damit auch den der Personenbezogenheit sehr weit. Eine solche Auslegung führt zu einer weiten Anwendbarkeit der DS-GVO, für die das Vorliegen von personenbezogenen Daten das entscheidende Kriterium ist. Diese Entwicklung stellt Verantwortliche mit Blick auf die Datennutzung und damit auch betreffend das hier in Rede stehende KI-Training vor erhebliche praktische Herausforderungen, weil Verantwortliche laufend umfassende Risikoanalysen vornehmen müssen, um Möglichkeiten der (Re-)Identifizierung zu bewerten. Hierzu müssen vielfach auch rein hypothetische Szenarien durchgespielt werden; zudem muss überprüft werden, ob neue Analyseinstrumente die erfolgte Anonymisierung erneut hinfällig machen (können).

2. Vorliegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

Die streitgegenständlichen Nutzerdaten unterfallen zudem dem Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO.

⁷ Das Gericht sprach von einer „Aktivierung“ durch einen Antrag des betroffenen Dritten auf Herausnahme seiner Daten aus dem [...] Trainingsdatensatz“, OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 116.

⁸ So bereits Veil, ZD 2015, 347, 349.

⁹ OLG Köln, RDV 2025, 262, 264, Rn. 59 m.w.N. (insbesondere auf Paal, ZfDR 2024, 129, 136).

¹⁰ Paal, ZfDR 2024, 129, 136 m.w.N.

a) Gesundheitsdaten, Art. 4 Nr. 15 DS-GVO

Der erkennende Senat hat im zugrunde liegenden Fall die Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO betreffend die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bejaht. Der weit auszulegende¹¹ Begriff der Gesundheitsdaten ist in Art. 4 Nr. 15 DS-GVO legaldefiniert und erfasst alle personenbezogenen Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über den Gesundheitszustand hervorgehen. Dabei genügt es nach der Rechtsprechung des EuGH, dass aus den Daten mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person geschlossen werden kann.¹²

b) Weitere Kategorien sensibler Daten

Zwar hat das OLG Köln in seinen Entscheidungsgründen lediglich auf Gesundheitsdaten abgestellt. Es kann aber bei der von Meta geplanten Verarbeitung der Facebook- und Instagram-First-Party-Daten bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden, dass neben Gesundheitsdaten auch weitere nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO geschützte Datenkategorien, wie beispielsweise über politische Meinungen, ethnische Herkunft oder sexuelle Orientierung, von dem Vorhaben betroffen sein können.

c) Gemischte Datensätze

Weiterhin ist dem OLG Köln dahingehend zuzustimmen, dass Art. 9 Abs. 1 DS-GVO auf die Verarbeitung der Nutzerdaten zu KI-Trainingszwecken bereits dann anzuwenden ist, wenn zwar einige, aber nicht alle im Trainingsdatensatz enthaltenen Nutzerdaten als sensible Daten unter Art. 9 Abs. 1 DS-GVO fallen. Denn nach der einschlägigen EuGH-Judikatur gilt das Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO auch für gemischte Datensätze insgesamt, sofern jedenfalls mindestens ein sensibles Datum in dem betreffenden Datensatz enthalten ist.¹³

III. Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO

Nachdem somit das allgemeine Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO für abschließend festgelegte sensible Datenkategorien eingreift, waren die Ausnahmen zu prüfen, sprich ob die von Meta angekündigte Verarbeitung der Facebook- und Instagram Nutzerdaten zum Zwecke des KI-Trainings unter einen der in Art. 9 Abs. 2 DS-GVO enumerativ und abschließend aufgezählten Ausnahmetatbestände subsumiert werden kann.

Da, wie der erkennende Senat zutreffend festgestellt hat, eine Einwilligung der betroffenen Personen realistischerweise kaum mit zumutbarem Aufwand zu erlangen sein wird, werden vorliegend lediglich die Ausnahmetatbestände aus Art. 9 Abs. 1 lit. e („offensichtlich öffentlich gemachte Daten“), lit. g („erhebliches öffentliches Interesse“) und lit. j („archivarische, wissenschaftliche und statistische Zwecke“) DS-GVO ernsthaft in Betracht kommen.¹⁴

1. Art. 9 Abs. 2 lit. e DS-GVO („offensichtlich öffentlich gemachte Daten“)

Die in Rede stehende Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Nutzerdaten durch Meta fällt nicht in allen Fällen

unter den Ausnahmezustand des Art. 9 Abs. 2 lit. e DS-GVO, wie das OLG Köln zutreffend und überzeugend dargelegt hat. Denn die nach allgemeinen Grundsätzen eng auszulegende¹⁵ Ausnahmenvorschrift des Art. 9 Abs. 2 lit. e DS-GVO ermöglicht zwar eine Verarbeitung von sensiblen Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, wenn sich die Verarbeitung auf solche personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.

Der erkennende Senat verneint aber zu Recht eine Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 2 lit. e DS-GVO auf Nutzerdaten mit Drittbezug.¹⁶ Dem Schutzzweck von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO und dem eindeutigen Wortlaut entsprechend greift der Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 1 lit. e DS-GVO nur für solche Daten, die die betroffene Person selbst veröffentlicht hat.¹⁷ Die Veröffentlichung durch die betroffene Person stellt einen Verzicht auf den Schutz des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO dar, über den sie nur selbst disponieren kann.¹⁸ Ein solcher Verzicht kann gerade nicht durch bzw. für Dritte erfolgen.

2. Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO („erhebliches öffentliches Interesse“)

Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO gilt das Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO nicht, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht sowie aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO stellt keinen eigenständigen Erlaubnistatbestand dar, sondern enthält (lediglich) eine horizontale Öffnungsklausel, auf deren Grundlage der europäische oder nationale Gesetzgeber das erhebliche öffentliche Interesse anhand einer konkretisierenden Norm regeln kann.¹⁹ Das Vorliegen einer solchen übergreifenden euro-

11 Vgl. BeckOK/Albers/Veit, Datenschutzrecht, 52. Edition, Stand: 01.05.2025, Art. 9 Rn. 45; Gola/Heckmann/Schulz, 3. Aufl., 2022, DS-GVO, Art. 9 Rn. 20; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO, 3. Aufl., 2021, Art. 9 Rn. 15 m.w.N.

12 Vgl. EuGH, GRUR 2025, 1721, 1727 – Rn. 83 – Lindenapotheke; ZD 2022, 611, 614 – Rn. 123. So auch zutreffend vom erkennenden OLG-Senat unter Bezugnahme auf die EuGH-Rechtsprechung übernommen.

13 EuGH, GRUR 2023, 1131 – Rn. 89 – Meta Platforms ua (Facebook Ireland).

14 Der erkennende Senat diskutiert zwar entsprechend des Vortrags der Verfügungsbeklagten Meta lediglich den Ausnahmetatbestand aus Art. 9 Abs. 2 lit. e DS-GVO. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Entscheidung werden die weiteren beachtlichen Ausnahmetatbestände in diesem Beitrag aber ebenfalls behandelt.

15 Vgl. zur engen Auslegung des Ausnahmetatbestands insbesondere EuGH, GRUR 2023, 1131 – Rn. 76 m.w.N. – Meta Platforms ua (Facebook Ireland); GRUR 2024, 1821, 1826 – Rn. 76 – Schrems.

16 OLG Köln, RDV 2025, 262, 268 – Rn. 111.

17 EuGH, GRUR 2023, 1131 – Rn. 75 – Meta Platforms ua (Facebook Ireland).

18 Vgl. Kühling/Buchner/Weichert, DS-GVO, 4. Aufl., 2024, Art. 9 Rn. 77; Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck in: Schwartzmann u.a., DS-GVO, 3. Aufl., 2024, Art. 9 Rn. 165; Kritisch mit Blick auf die Wertung, dass die betroffene Person durch die Veröffentlichung der Daten auf den Schutz nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO „verzichtet“ siehe Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Petri, DS-GVO, 2. Aufl., 2025, Art. 9 Rn. 57. Im Ergebnis kann die genaue dogmatische Einordnung jedoch offen bleiben, da jedenfalls anerkannt ist, dass die Ausnahmenvorschrift des Art. 9 Abs. 2 lit. e DS-GVO auf solche Daten keine Anwendung findet, die nicht von der betroffenen Person, sondern von Dritten veröffentlicht wurden.

19 So auch Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO, 3. Aufl., 2021, Art. 9 Rn. 38; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO, 3. Aufl., 2022, Art. 9 Rn. 37; Ehmann/Selmayr/Schiff, DS-GVO, 3. Aufl., 2024, Art. 9 Rn. 52; BeckOK/Albers/Veit, Datenschutzrecht, 52. Edition, Stand: 01.05.2025, Art. 9 Rn. 86; aA wohl EuGH, NJW 2019, 3503, 3507 – Rn. 66, entgegen dem (klaren) Wortlaut der Norm keine weitere gesetzliche Konkretisierung für erforderlich haltend.

päischen oder nationalstaatlichen Konkretisierungsnorm für Datenverarbeitungen zum Zwecke des KI-Trainings ist nicht ersichtlich; etwas anderes mag gelten für eine (analoge) Anwendung von Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO.²⁰

Unbeschadet dessen ist ganz grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob und inwieweit eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Entwicklung und Verbesserung eines KI-Systems im öffentlichen Interesse liegen kann. Eine in diesem Sinne im öffentlichen Interesse vorgenommene Datenverarbeitung muss dem Grunde nach der Gemeinschaft dienen, was etwa bejaht werden kann, wenn die Datenverarbeitung zur Wahrung der Freiheitsrechte, der Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, der Forschung und wissenschaftlichen Erkenntnis, der Wahrung der Gleichheit oder der Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Fürsorge erfolgt.²¹ Das Interesse eines Privatunternehmens an der Entwicklung eines KI-Systems mit Gewinnerzielungsabsicht dürfte für sich genommen zumeist kein erhebliches öffentliches Interesse darstellen, mag aber zumindest als ein Faktor im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Rolle spielen. Zudem kann gegebenenfalls die Entwicklung eines Open-Source-Modells im öffentlichen Interesse liegen und daher zu berücksichtigen sein. Nach der Ausnahmenvorschrift des Art. 53 Abs. 2 KI-VO müssen Anbieter von Open-Source-GPAI-Modellen zudem nicht die Pflichten aus Abs. 1 erfüllen.

3. Art. 9 Abs. 2 lit. j DS-GVO („archivarische, wissenschaftliche und statistische Zwecke“)

Eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten wird schließlich auch nicht auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j DS-GVO unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Forschung in Betracht kommen. Nach Maßgabe von Erwägungsgrund 159 DS-GVO soll die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken weit ausgelegt werden und beispielsweise eine Verarbeitung für die technologische Entwicklung und die privat finanzierte Forschung einschließen. Eine Forschungsaktivität im Zusammenhang mit der KI-Entwicklung kann demnach zwar im Ausgangspunkt unter das Forschungsprivileg fallen. Das Forschungsprivileg muss aber dahingehend eingeschränkt werden, dass solche Forschungstätigkeiten, die einem rein wirtschaftlichen Zweck untergeordnet sind, von dem Ausnahmetatbestand auszunehmen sind.²²

Im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt der von Meta beabsichtigten Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten zur Entwicklung und Verbesserung eigener KI-Systeme dürfte die mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Entwicklungstätigkeit einem primären wirtschaftlichen Zweck unterzuordnen sein und somit nicht unter das Forschungsprivileg fallen.

Jedenfalls aber erfordert auch dieser Ausnahmebestand als Vorhandensein einer Grundlage im Unionsrecht bzw. im Recht der Mitgliedstaaten, wobei eine solche spezifische Rechtsvorschrift nicht ersichtlich ist.

IV. Lösungsansatz des OLG Köln

Das OLG Köln bejahte zwar zunächst die Eröffnung des Anwendungsbereichs von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO und lehnte eine Subsumtion der in Rede stehenden Datenverarbeitungen unter den Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 lit. e DS-GVO

ab. Im Anschluss kam der erkennende Senat aber gleichwohl zur Ablehnung eines Verarbeitungsverbots nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (vorbehaltlich einer Art. 267 AEUV-Vorlage an den EuGH) mit der – dogmatisch nachfolgend zu hinterfragenden – Begründung, wonach ein Verarbeitungsverbot im konkreten Einzelfall einer „Aktivierung“ in Form eines Antrags der betroffenen Person auf Herausnahme ihrer Daten aus dem Trainingsdatensatz bedürfe.

1. Zwar: Keine gänzliche teleologische Reduktion von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

Zwar verneinte das OLG Köln in einem ersten Schritt unter Berufung auf die Judikatur des EuGH eine das Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO gänzlich ausschließende teleologische Reduktion. Eine solche teleologische Reduktion komme, so das OLG Köln, auch dann nicht in Betracht, wenn der Zweck der Verarbeitung – wie im vorliegenden Fall – gerade nicht darin liege, in identifizierbarer Weise „sensible“ Informationen zu erlangen bzw. zu verarbeiten.²³ Dabei rekurrierte der erkennende Senat auf die Rechtsprechung des EuGH zu personalisierter Werbung und zur Verarbeitung von Nutzerdaten im Rahmen der Bestellung apothekenpflichtiger Medikamente auf Onlineplattformen.²⁴ In diesen Urteilen hat der EuGH klargestellt, dass es für die Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO gerade nicht darauf ankommen soll, ob der Verantwortliche mit dem Ziel handle, Informationen zu erhalten, die unter die sensiblen Datenkategorien aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO fallen.²⁵

2. Aber: Antragserfordernis als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal

Das OLG Köln bejahte schließlich im Wege einer „tätigkeitsbezogenen Reduktion“ unter Einführung eines Antragserfordernisses – wohl – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die datenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit Art. 9 DS-GVO.

In einem ersten Schritt lehnte das Gericht hierzu eine hinreichende Vergleichbarkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts mit den vorstehend bereits in Bezug genommenen, vom EuGH entschiedenen Sachverhalten zur personalisierten Werbung und zu Medikamentenbestellungen auf Onlineplattformen ab.²⁶ Dieses Vorgehen ermöglichte es, in einem zweiten Schritt die vom EuGH für Suchmaschinenbetreiber entwickelte Rechtsprechung zur tätigkeitsbezogenen Reduktion des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO auf den Streitfall zu übertragen.²⁷

Für Suchmaschinenbetreiber hat der EuGH entschieden, dass tätigkeitsbezogene Besonderheiten des Geschäftsmodells zwar keine vollständige Freistellung von dem Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO rechtfertigen; diese Besonderheiten sollen sich jedoch auf den Umfang der Verantwortlichkeit und konkreten Verpflichtungen des Suchma-

20 Siehe dazu sogleich unter V. 3.

21 Vgl. Kühling/Buchner/Weichert, DS-GVO, 4. Aufl., 2024, Art. 9 Rn. 90.

22 Vgl. hierzu Kühling/Buchner/Weichert, 4. Aufl., 2024, Art. 9 Rn. 129.

23 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 117.

24 EuGH, GRUR 2023, 1131 – Meta Platforms ua (Facebook Ireland); GRUR 2025, 1721, 1727 – Lindenapothek.

25 EuGH, GRUR 2023, 1131 – Rn. 69 – Meta Platforms ua (Facebook Ireland); EuGH, GRUR 2025, 1721, 1727 – Rn. 87 – Lindenapothek.

26 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 119.

schinenbetreibers im Hinblick auf diese Bestimmungen auswirken können.²⁸ Eine solche Einschränkung in Gestalt eines Antragserfordernisses auf Grundlage tätigkeitsbezogener Besonderheiten sah der erkennende Senat für die streitgegenständliche Datenverarbeitung zum Zwecke des KI-Trainings als gegeben an.²⁹

Zur Stützung dieses Arguments verwies das OLG Köln auf den Willen des Unionsgesetzgebers, der mit Erlass der KI-Verordnung das klare Ziel artikuliert habe, wonach Europa bei der KI-Entwicklung eine Vorreiterrolle einnehmen solle.³⁰ Dabei sei zutreffend erkannt worden, dass für ein effektives KI-Training eine Verarbeitung von „großen Massen an Daten“ erforderlich und hierbei auch sensible Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO betroffen sein würde(n).³¹ Aus der Regelung des Art. 10 Abs. 5 der KI-VO, die eine Rechtsgrundlage für den zielgerichteten Einsatz von Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO beim Training von Hochrisiko-KI schafft, schloß das OLG Köln im Umkehrschluss, dass der Gesetzgeber für eine nicht zielgerichtete Datenverarbeitung zum Zwecke des KI-Trainings keinen Regelungsbedarf gesehen habe.³² Daraus ergebe sich, dass der Gesetzgeber nicht von einer entsprechenden Unmöglichkeit oder grundsätzlichen Rechtswidrigkeit einer nicht zielgerichteten Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO zum Zweck des KI-Trainings ausgegangen sei.³³

3. Bewertung und Stellungnahme

Der durch das OLG Köln unter hohem Zeitdruck in einem summarischen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz entwickelte Lösungsansatz ist nachfolgend kritisch zu hinterfragen.

a) Wortlaut

Zunächst ist hervorzuheben, dass sich dem Wortlaut des Art. 9 DS-GVO kein Antragserfordernis als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die „Aktivierung“ des Verarbeitungsverbots aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO entnehmen lässt.

b) Systematik: Objektiver Verbotstatbestand vs. Betroffenenrecht

Weiterhin ist anzumerken, dass durch die Einführung eines Antragserfordernisses der betroffenen Person als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die „Aktivierung“ des Verarbeitungsverbots aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ein rechtsdogmatisch objektiv ausgestaltetes Verarbeitungsverbot in potenziell systemwidriger Weise zu einem subjektiven Betroffenenrecht umgedeutet wird.

Denn Art. 9 Abs. 1 DS-GVO enthält – vergleichbar zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO – ein grundsätzliches und objektives Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt nach Maßgabe der der in Abs. 2 der Norm niedergelegten Ausnahmetatbestände.³⁴ Dabei ist das in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO geregelte objektive Verarbeitungsverbot in Abgrenzung zu sehen zu den – in Kapitel III der DS-GVO verorteten – subjektiven Betroffenenrechten, die mit Ausnahme der Informationspflichten regelmäßig einen Antrag oder ein Verlangen der betroffenen Person voraussetzen.³⁵

Ein solches Antragserfordernis ist den von der DS-GVO vorgesehenen objektiven Verarbeitungsverboten grundsätzlich fremd und droht somit zu einer systemwidrigen Umdeu-

tung des Verarbeitungsverbots zu einem subjektiven Betroffenenrecht zu führen.

c) Übertragbarkeit der Antragslösung auf KI-Trainings-Konstellationen

Schließlich ist zu (hinter-)fragen, ob und inwieweit die unter Rekurs auf die Ausführungen des EuGH vom OLG Köln entwickelte Antragslösung auf KI-Trainingsdatensätze praktikabel zur Anwendung gebracht werden kann. Denn eine hinreichende Vergleichbarkeit von Datenverarbeitungen durch Suchmaschinenbetreiber einerseits und zum Zwecke von KI-Training andererseits trifft auf mehrere Hürden: Zunächst werden bei lebensnaher Betrachtung die betroffenen Personen bei drittbezogenen Daten regelmäßig bereits keine Kenntnis von der Verarbeitung ihrer sensiblen Daten zum Zwecke des KI-Trainings haben. Die Aktivierung eines Betroffenenantrags setzt jedoch zwingend voraus, dass die betroffenen Personen von der Datenverarbeitung im konkreten Fall Kenntnis erlangen.

Der Entscheidung des EuGH hinsichtlich der Suchmaschinenbetreiber liegt mit Blick auf die Möglichkeit der Kenntniserlangung der Betroffenen von der Datenverarbeitung ein gänzlich anders gelagerter Sachverhalt zugrunde, da den betroffenen Personen im Anschluss an eine Suchanfrage die relevanten Daten in der Ergebnisliste der Suchmaschine angezeigt werden. Dementsprechend führten im betreffenden EuGH-Verfahren gerade erst (abgelehnte) Auslistungsersuchen betroffener Personen gegen den Suchmaschinenbetreiber zu einem gerichtlichen Verfahren. Dem Verfahren voraus gingen also Suchanfragen der betroffenen Personen und die Auffindbarkeit entsprechender Sucheinträge, sprich eine Möglichkeit zur Kenntnisnahme und der Stellung eines Auslistungsantrags. Eine solche Suchanfrage steht den betroffenen Personen bei einem KI-Trainingsdatensatz aber nicht zur Verfügung. Hervorzuheben ist, dass dieser Befund eine Privilegierung von Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit KI-Entwicklungen nicht ausschließt, wenn insoweit eine andere belastbare(re) Rechtsgrundlage gefunden wird.³⁶

Ferner steht einer Vergleichbarkeit entgegen, dass eine nachträgliche Löschung der sensiblen Nutzerdaten aus einer bereits trainierten KI – anders als bei Suchmaschinenbetreibern durch einfaches Auslisten³⁷ – jedenfalls nach dem

27 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 118.

28 EuGH, NJW 2019, 3503, 3507 – Rn. 45 ff.

29 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 121.

30 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 119 unter Verweis auf Erwägungsgrund 8 der KI-VO.

31 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 120 unter Verweis auf Erwägungsgrund 105 der KI-VO.

32 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 120.

33 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 120.

34 Vgl. BeckOK/Albers/Veit, DS-GVO, 52. Edition, Stand: 01.05.2025, Art. 9 Rn. 49; Ehmman/Selmayr/Schiff, DS-GVO, 3. Aufl., 2024, Art. 9 Rn. 9; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO, 3. Aufl., 2022, Art. 9 Rn. 4; Kühling/Buchner/Weichert, DS-GVO, 4. Aufl., 2024, Art. 9 Rn. 7.

35 Unter anderem setzen die Betroffenenrechte (i.e. Art. 15 ff. DS-GVO) grundsätzlich einen vorherigen Antrag bzw. ein vorheriges Verlangen des Betroffenen voraus.

36 Siehe hierzu sogleich unter V.

37 Vgl. Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Dix, DS-GVO, 2. Aufl., 2025, Art. 9 Rn. 23 ff. mit ausführlicher Diskussion zu EuGH, NJW 2014, 2257 – Google Spain.

aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt möglich ist. Im Zuge des KI-Trainings kommt es dabei zu einer verstetigten Einbettung der Trainingsdaten in das Daten- und Verhaltensmuster des KI-Algorithmus.³⁸ Diese technische Besonderheit von KI-Algorithmen ist vor allem im Zusammenhang mit der Gefahr sog. Model Inversion Attacks zu betrachten. Dabei handelt es sich um Reverse Engineering-Technologien, mit denen auf der Output-Ebene die sensiblen Trainingsdaten rekonstruiert und offengelegt werden können.³⁹

Das OLG Köln erkennt die Problematik der nur eingeschränkten Löschmöglichkeit von KI-Trainingsdaten, hält sie im Ergebnis jedoch für unbeachtlich.⁴⁰ Zur Begründung wird insoweit verwiesen auf die „festgestellten nur geringen Gefahren einer konkreten Schädigung der Betroffenen durch die weitere Verarbeitung der bereits öffentlichen Daten“.⁴¹

V. Alternative Lösungsansätze und Überlegungen

In Ansehung der bisherigen Ausführungen und Erwägungen soll nunmehr dem Gedanken einer teleologischen Reduktion des Verarbeitungsverbots aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO erneut nähergetreten werden.

1. Keine pauschale Absage des EuGH an eine teleologische Reduktion

Die durch das OLG Köln vorgenommene pauschale Absage an eine teleologische Reduktion von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO im Hinblick auf das KI-Training unter Bezugnahme auf die EuGH-Rechtsprechung zur personalisierten Werbung und zu Medikamentenbestellungen auf Onlineplattformen vermag nicht vollumfänglich zu überzeugen.

Der EuGH hat in den beiden Urteilen – anders als vom OLG Köln unzutreffend unterstellt – bereits gar nicht über die Möglichkeit einer teleologischen Reduktion entschieden, sondern vielmehr nur Art. 9 DS-GVO dahingehend ausgelegt, ob die Vorschrift ein subjektives Element (i.e. Finalität) voraussetzt.⁴² Hieraus wird sich gerade nicht ableiten lassen, dass eine teleologische Reduktion des Verarbeitungsverbots aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO insgesamt ausgeschlossen ist. Vielmehr sind die einschlägigen Ausführungen des EuGH lediglich dahingehend zu verstehen, dass die Nicht-Zielgerichtetheit einer Verarbeitung und Analyse von sensiblen personenbezogenen Daten für sich genommen (noch) nicht ausreicht, um eine teleologische Reduktion zu begründen.

Soweit das OLG Köln die EuGH-Rechtsprechung darüber hinausgehend als pauschale Absage an eine teleologische Reduktion versteht, ist dem erkennenden Senat nicht zu folgen. Denn eine solche teleologische Reduktion muss für das Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO nach den allgemeinen Grundsätzen der juristischen Methodenlehre weiterhin grundsätzlich möglich sein,⁴³ wenn und soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Überdies mangelt es, wie auch das OLG Köln selbst zutreffend festgestellt hat, an einer hinreichenden normativen und strukturellen Vergleichbarkeit der den EuGH-Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalten mit der vorliegend untersuchungsgegenständlichen Konstellation des KI-Trainings.⁴⁴

2. Teleologische Reduktion von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO für KI-Training

Das Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO beruht nach seinem Sinn und Zweck auf der erhöhten Schutzbedürftigkeit solcher Datenkategorien, denen aufgrund ihrer höchstpersönlichen Natur und ihrem identitätsstiftenden Charakter ein erhöhtes Missbrauchs-, Schadens- und Diskriminierungspotenzial zukommt.⁴⁵ In Ansehung dieser abstrakt-generellen Zweckwürdigkeit der Norm sollte eine korrigierende schutzbedarfsgerechte teleologische Reduktion immer dann in Betracht gezogen werden, wenn ein erhöhtes Missbrauchs-, Schadens- und Diskriminierungspotenzial im Wege einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls für die in Rede stehende Datenverarbeitung ausgeschlossen werden kann.⁴⁶ An den Ausschluss des spezifischen Missbrauchs-, Schadens- und Diskriminierungspotenzials dürfen hierbei unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes der DS-GVO keine unerfüllbaren Anforderungen gestellt werden.⁴⁷

Vor diesem Hintergrund sprechen gewichtige Erwägungen für eine teleologische Reduktion des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO betreffend Datenverarbeitungen zum Zwecke des KI-Trainings: Wie auch das OLG Köln richtigerweise festgestellt hat, werden die personenbezogenen Daten für das KI Training zu allgemeinen Mustern für statistische Wahrscheinlichkeitsberechnungen abstrahiert.⁴⁸ Eine Profilbildung auf Grundlage der in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO genannten besonders schutzwürdigen Kategorien soll hiernach gerade nicht erfolgen.⁴⁹ Für die Risikobewertung ist zudem relevant, ob der Datensatz etwa dem Training einer KI mit allgemeinem Verwendungszweck (General Purpose AI, GPAI) dienen soll oder für ein fachspezifisches KI-Modell bzw. -System (beispielsweise im medizinischen Bereich) konzipiert ist. Falls es sich um eine GPAI handelt, wird das spezifische Missbrauchs-, Schadens- und Diskriminierungsrisiko auf Grundlage einer besonders schutzwürdigen Datenkategorie durch das KI-System für die betroffenen Personen grundsätzlich niedriger einzustufen sein. Überdies sollten auch besondere technische Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Einrichtung von Output-Filtern, positiv in die Gesamtbetrachtung einfließen.

38 Vgl. Kindshofer, ZD 2024, 673, 677.

39 Vgl. Paal, ZfDR 2024, 129, 152 f. m.w.N.

40 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 121.

41 OLG Köln, RDV 2025, 262, 270 – Rn. 121.

42 EuGH, GRUR 2023, 1131 – Rn. 69 – Meta Platforms ua (Facebook Ireland); EuGH, GRUR 2025, 1721, 1727 – Rn. 87 – Lindenaapotheke.

43 Vgl. zu dem Stellenwert des Normzwecks in der Methodenlehre und der teleologischen Reduktion als selbstverständlich anerkanntes methodisches Instrument etwa Grigoleit, in: FS Claus-Wilhelm Canaris, Privatrechtsdogmatik im 21. Jahrhundert, Dogmatik – Methodik – Teleologie, 2017, S. 241 ff.

44 OLG Köln, RDV 2025, 262, 269 – Rn. 119.

45 Vgl. Kühling/Buchner/Weichert, DS-GVO, 4. Aufl., 2024, Art. 9 Rn. 17; Paal/Paul/Frenzel, DS-GVO, 3. Aufl., 2021, Art. 9 Rn. 6 m.w.N.

46 Das Erfordernis einer schutzbedarfsgerechten, kontextabhängigen teleologischen Reduktion wird in der Literatur überwiegend bejaht, Vgl. BeckOK/Albers/Veit, DS-GVO, 52. Edition, Stand: 01.05.2025, Art. 9 Rn. 21; Paal/Paul/Frenzel, DS-GVO, 3. Aufl., 2021, Art. 9 Rn. 6 ff.; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO, 3. Aufl., 2022, Art. 9 Rn. 13;

47 Ausführlich zum risikobasierten Ansatz in der DS-GVO Schröder, ZD 2019, 503; Jungkind/Koch, ZD 2022, 656.

48 Vgl. OLG Köln, RDV 2025, 262, 270 – Rn. 122.

49 Vgl. OLG Köln, RDV 2025, 262, 270 – Rn. 122.

3. Aktivierung des risikobasierten Ansatzes der DS-GVO

Der Gedanke einer teleologischen Reduktion des Verarbeitungsverbots aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO findet zudem eine systematische Stütze im risikobasierten Ansatz der DS-GVO, der sich auch und gerade in Art. 24 DS-GVO manifestiert. Bereits in den Erwägungsgründen 75 f. DS-GVO wird zudem ausdrücklich betont, dass das Ausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeit der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken relevante Faktoren bei der Anwendung der DS-GVO sind. Die DS-GVO verfolgt insoweit im Einklang mit Art. 8 GRCh keine formale, sondern eine materielle Perspektive: Entscheidend ist somit nach dem Sinn und Zweck nicht allein die abstrakte Datenkategorie, sondern die konkrete Gefährdungslage für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

Bei KI-Trainingsvorhaben, die – wie auch im Falle von Meta – nicht auf die gezielte Auswertung sensibler Informationen zur Individualprofilierung, sondern vielmehr auf die Entwicklung allgemeiner Sprachmodelle gerichtet sind, lässt sich ein spezifisches, relevantes Missbrauchs-, Diskriminierungs- oder Schadensrisiko im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO regelmäßig nicht feststellen. In einer solchen Konstellation erscheint es – unter Wahrung der systematischen Trennung von Erlaubnistatbeständen und Betroffenenrechten – daher sachgerecht, den Anwendungsbereich des Verarbeitungsverbots im Wege einer zweckorientierten Auslegung durch teleologische Reduktion zu begrenzen.

Dies gilt umso mehr, als die Einführung eines generellen Verbots auch für risikominimierte Verarbeitungen dazu führen würde, dass der Schutzmechanismus der DS-GVO nicht mehr verhältnismäßig, sondern vielmehr überdehnt zur Anwendung zu kommen droht. Der risikobasierte Ansatz der DS-GVO verlangt nach alledem, (auch) die dogmatische Konstruktion von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO so zur Anwendung zu bringen, dass der Zweck der Norm – sprich der Schutz vor spezifischen Gefährdungen – nicht zu einer pauschalen Blockade risikoadjustierter Verarbeitungsmodelle fehlgeleitet wird.

4. Analoge Anwendung von Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO auf nicht zielgerichtete Datenverarbeitung zum Zwecke des KI-Trainings

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung sensibler Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO zum Zwecke des KI-Trainings könnte ferner in Betracht kommen im Zuge einer analogen Anwendung des vom OLG Köln thematisierten Erlaubnistatbestands aus Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO auf nicht zielgerichtete Datenverarbeitungen aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke und einer vergleichbaren Interessenlage.

Mit Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO hat der EU-Gesetzgeber von der Möglichkeit einer unionsrechtlichen Rechtfertigung der Verarbeitung sensibler Daten nach Art. 9 Abs. 1 lit. g DS-GVO Gebrauch gemacht und einen entsprechenden Erlaubnistatbestand geschaffen.⁵⁰ Konkret ermöglicht Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO unter engen Voraussetzungen die zielgerichtete Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, soweit dies für die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen unbedingt erforderlich ist.⁵¹ Hierbei zeigt der Umkehrschluss aus Art. 10 Abs. 6 KI-VO, dass

diese Fehlerkorrektur vor allem das Training des zugrunde liegenden KI-Modells betrifft und die Vorschrift daher Implikationen auch für KI-Modelle (mit allgemeinem Verwendungszweck), also über den späteren Einsatz als Hochrisiko-KI-System hinaus haben könnte.

Eine planwidrige Regelungslücke könnte insoweit darauf gestützt werden, dass Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO lediglich eine zielgerichtete Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Hochrisiko-KI-Systemen erlaubt, eine solche Regelung jedoch fehlt für die nicht zielgerichtete, aber mangels Vermeidbarkeit erforderliche Verarbeitung bei KI-Systemen, die keine Hochrisiko-KI-Systeme sind. Zugleich ist insoweit zu berücksichtigen, dass der europäische Gesetzgeber das Phänomen gekannt und erkannt haben dürfte – und Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO vor diesem Hintergrund hätte (deutlich) ausbauen können.

Für das Vorliegen einer vergleichbaren Interessenlage mag angeführt werden, dass der Gesetzgeber mit Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO gerade Möglichkeiten zur Sicherstellung der Datenqualität im Hinblick auf ein KI-Modell eröffnet, welches in einem Hochrisiko-KI-System zum Einsatz kommt. Das gleicht dem Fall, dass ohne die beiläufige, nicht zielgerichtete Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten mangels verfügbarer oder praktikabel zusammensetzbarer Datensätze ein entsprechender Qualitätsstandard nicht sichergestellt werden kann (und erhebliche Verzerrungen denkbar sind). Dieses Bedürfnis an „riesigen Mengen an Text, Bildern, Videos und anderen Daten“ zum Training eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck erkennt der europäische Gesetzgeber aber gerade in Erwägungsgrund 105 S. 2 KI-VO an.⁵²

In Ansehung des engen Bezugs zum Training eines (jeden) KI-Modells und dem ebenfalls gebotenen Qualitätsstandard könnte dies auch für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck und unabhängig davon gelten, ob diese später in ein Hochrisiko-KI-System integriert werden. Hier stellt sich sodann die Frage, weshalb für die – einer nachträglichen Korrektur denklogisch vorgelagerten – originäre Zusammenstellung des Trainingsdatensatzes eine Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO nicht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein sollte, wenn der Gesetzgeber mit Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO die nachträgliche Korrektur von Verzerrungen durch eine Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten ermöglicht.

Insgesamt bleibt abzuwarten, wie sich die Diskussion zur Frage der analogen Anwendung von Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO auf nicht zielgerichtete Datenverarbeitung zum Zwecke des KI-Trainings entwickelt. Eine belastbar rechtssichere Klärung wird nur durch den EuGH im Wege eines Art. 267 AEUV-Vorlageverfahrens erfolgen können.

50 Vgl. Martini/Wendehorst/Braun Binder/Egli, KI-VO, 2024, Art. 10 Rn. 80.

51 Ausführlich zu den Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 10 V KI-VO Martini/Wendehorst/Braun Binder/Egli, KI-VO, 2024, Art. 10 Rn. 81 ff.

52 S. hierzu auch OLG Köln, RDV, 262, 269 – Rn. 120.

VI. Gesamtergebnis und Ausblick

Die den Ausgangspunkt dieser Abhandlung bildende Eilverfahrens-Entscheidung des OLG Köln vom 23.05.2025 verdient besondere Beachtung, da sie sich einer komplexen, höchst praxisrelevanten und bislang kaum geklärten datenschutzrechtlichen Problematik widmet. Der rechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten für das Training von KI-Technologien auf der Grundlage und am Maßstab von Art. 9 DS-GVO kommt hierbei hervorgehobene Bedeutung zu. Das Gericht hat zutreffend erkannt, dass im Spannungsfeld zwischen dem technologischen Entwicklungsdruck im Bereich KI und dem hohen Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung eine rechtliche Klärung erforderlich ist, die im Sinne von Verhältnismäßigkeit und schonendem Grundrechtsausgleich den verschiedenen betroffenen Interessen angemessen Rechnung trägt.

Der Lösungsansatz des Senats, nicht pauschal ein Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DS-GVO anzunehmen, sondern den Sachverhalt im Lichte der tätigkeitsbezogenen Besonderheiten bei der KI-Entwicklung differenziert zu würdigen, offenbart strukturelle Klärungsnotwendigkeiten des geltenden Datenschutzrechts im Umgang mit innovativen Technologien wie KI. Vor diesem Hintergrund erscheint eine richtungweisende Klärung durch den EuGH geboten – und gegebenenfalls darüber hinaus auch ein gesetzgeberisches Tätigwerden. Die vom OLG Köln bereits in Aussicht gestellte Vorlage im Hauptsacheverfahren gemäß Art. 267 AEUV könnte daher zu einer grundsätzlichen Weichenstellung für die datenschutzrechtliche Behandlung von KI-Trainingsdaten führen. Hierbei wird es insbesondere darauf ankommen, wie

sich der EuGH zu einer teleologischen Reduktion des Verarbeitungsverbots nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO im KI-(Trainings-)Kontext sowie der Reichweite von Öffnungsklauseln wie Art. 10 Abs. 5 KI-VO verhält. Für die Praxis wäre eine solche Klärung von erheblichem Wert, um sowohl Anbietern als auch Betroffenen (mehr) Rechtssicherheit im Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten im Rahmen von KI-Prozessen zu verschaffen.

Klar ist bereits jetzt: Die Thematik der datenschutzrechtlichen Beurteilung des KI-Trainings und -Einsatzes wird eines der zentralen Themen der kommenden Jahre bleiben. In diesem Sinne markiert das Urteil des OLG Köln einen ersten Schritt auf dem Weg zu ausgewogenen rechtlichen Lösungen, die sowohl Datenschutz gewährleisten als auch Innovation ermöglichen. Ein wesentliches übergreifendes Ziel muss es sein, eine elastbare und rechtssichere Privilegierung (auch) für die Entwickler und das Training von KI-Technologien im europäischen Raum zu schaffen.



Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur.

ist Inhaber des Lehrstuhls für Law and Regulation of the Digital Transformation, Technische Universität München (TUM), und Of Counsel bei Baumgartner Baumann.

Maryna - stockadobe.com



**Hybrid:
Online &
in Köln**

49. DAFTA

13.-14. November 2025

44. RDV-Forum

12. November 2025

Vom Datenschutzrecht zum Daten-
nutzungsrecht – so bewährt sich der
betriebliche Datenschutz

Jetzt anmelden: www.datakontext.com/dafta-2025

